

Fernerweite abgenöthigte
REMONSTRATION

Und
Gegen-REFUTATION,

Wobdurch
Von Seiten des Hoch-Gräflichen Hauses
Nassau-Weilburg mit unumstößlichen Rechts-
und Wahrheits-Gründen nicht allein die in der
Wormsischen vermeynten unwidersprechlichen Wie-
derlegung enthaltene so unrichtig als denen Evan-
gelischen Ständen gefährliche / und alte Dillingische
Principia nochmalen wiederleget / sondern auch zu-
gleich der Herr Graf von Nassau-Weilburg und
dessen gewesener Canzley-Director, und Rätthe /
von denen ihnen ohngütig bengemessenen ohner-
findlichen und sehr anzüglichen Impu-
tationen gerettet werden.



Gedruckt im Jahr 1724.

*Salmas. de Primatu Papæ in Præfat.
ad Lectorem.*

An præstanda præstiterim, eorum esto judicium, qui solius amantes veritatis, & Ecclesiasticæ antiquitatis studiosi non magis videri, quàm esse volunt. Quod enim ad alios attinet, qui in diversa sunt sententia, & in contrariis militant castris, tantum abest, ut eorum omnium applausum speraverim unquam, ut nec etiam captaverim.



So gewiß und unlaugbar es ist / daß vermöge des Westphälischen so theuer erworbenen Frieden & Schlusses Artic. 5. §. 48. das Jus Diocesatum cum omnibus suis speciebus, oder alle Catholische Bischöff & oder Geistliche Jurisdiction in der Evangelischen Stände Landen (es seyen die Unterthanen daselbst der Evangelischen / oder auch / pro magna, multo magis pro minima saltem parte, der Catholischen Religion zugethan) nach der richtigen und aufgemachten Regul suspendiret und aufgehoben / und weder durch den Ryswickischen noch den Basdischen Frieden / welche beyde den ersten zum Grunde haben / nirgends / und mit keiner einigen Sylbe wieder eingeführet worden: So wenig kan und wird jemand / der sich nicht etwan durch ein gefasstes Vorurtheil oder blinden Religions-Eiffer einnehmen und führen läffet / dem Hoch-Gräfflichen Haus Nassau-Weylburg im geringsten verdencken / weniger veraragen / daß dasselbe auff seine durch den Religions- und obangezogenen Westphälischen Frieden erlangte Jura eine rechtmäßige Jalousie bezeuget / und sich selbst / der lieben Posterität / und dem ganzen Evangelischen Wesen zum höchsten Nachtheil und Präjudiz keine solche Päpstliche Gewalt / oder Ordinariat in seinen Landen wieder einführen / mithin das nach vielem Blut & Vergiessen von denen Vor-Eltern einmal abgeschüttelte unerträgliche und fremde Römische Joch auff's neue anlegen / oder einen Mit-Herrn sich in dem Seinigen circa Sacra auffdringen lassen will; Wie es ja dann eine unwidersprechliche und in der Teutschen Kirchen-Historie klare Sache ist / daß eben dieser unbequeme Bischöfliche Gewalt eine Haupt- & Ursach des Anno 1517. angefangenen / und so weiter fortgesetzten Reformation-Wercks gewesen /

vid. hic der Europäische Herold part. 1. pag. 880. §. Bey Zeiten der in vorigen Seculis vorgegangenen Reformation &c. & addatur cum primis Sleidanus de Stat. Relig. lib. 2. pag. m. 179. vers. Quod sperent, si Pontificis hac immoderata potestas refringeretur &c. Und so unbillich und widerrechtlich muß und wird hingegen in ohnparthenischen Augen aufsehen / daß in specie das Hoch-Stift Worms anjeho in denen vormas-

len unter der Französifchen gewaltsam und widerrechtlichen Reunion gestandenen / denen Evangelifchen Ständen zugehörigen / ihrer Lage nach unglücklichen Ober- Rheinifchen Landen / und insonderheit in denen Nassau- Weylburgifchen Herrfchaften und Aemtern Kirchheim / Stauff / und Pohlenden / eines solchen Geiftlichen Gewalts / und Bi- ſchöfflichen Gerichtbarkeit ſich anzumaßen ſuchet / und als man ſolches nicht nachgeben wollen / noch können / darüber Anno 1721. in Comitiiis ein Gravamen durch öffentlichen Druck zu machen bedacht geweſen.

Nachdem aber ermeldtes Hoch- Stifft gleichwohl doch ſeine ohnbefugte Prætenſion zu behaupten / und durchzutreiben alles nur immer mögliche anwendet ; Allermaßen daſſelbe nicht allein / und ohnan- geſehen dieſe Sache bereits / wie gedacht / von ihme ſelbſten vorher an Eine Hochlöbl. Reichs- Verſammlung / als wohin ſelbige endlich auch ihrer Eigenschaft nach einig und allein gehöret / per modum prætenſo- rum Gravaminum gebracht / und von dieſer Seiten darauſſ allſchon gründlich / und durch öffentlichen Druck geantwortet worden / auff ſo ungegründet als unſtatthafftes Klagwerck / und ungleiche und widrige Fürbildungen bey dem Hochpreiſſlichen Kaiſerl. Reichs- Hof- Rath /

Lit. A. das ſub Lit. A. hierbeygehende Kaiſerliche zwar allergnädigſte / anbey aber dem ganzen Evangelifchen Religions- Weſen um ſo mehr nachthei- lige Reſcript gegen den Herrn Grafen zu Nassau- Weylburg ſub- & ob- reptitiè aufgewürcket / je mehr darunter ex adverſo klärlich intendiret wird / von dem allda ſelbſt erwählten und ordentlichen Weg des Reichs- Tags (um allda die Sache de Corpore ad Corpus, & amicabiliter zu tractiren / weilen ſie ihrer Qualität nach / per viam Juris, & ſic per Ma- jora Summorum Imperii Tribunalium nicht auszumachen / de quo videa- tur *Fabri Europäische Staats- Cantzley part. 37. pag. 546. 547. 548. 549. & 550.*) wieder abzuweichen / und hochgedachtem Herrn Grafen durch den Hochpreiſſlichen Kaiſerl. Reichs- Hof- Rath befehlen zu laſ- ſen / daß er Ihro Churfürſtliche Durchläucht zu Trier / als Biſchöffen zu Worms / in der Übung der Biſchöfflichen Gerichtbarkeit über die Ca- tholiſche Pfarrer in denen berührten Aemtern / nicht zu beeinträchti- gen / noch die Pfarr- Candidatos, die Geiſtliche Jurisdiction von dem Wormſiſchen Vicariat aufzubringen / abzuhalten / oder ſolche anders wohin anzuweiſen / am wenigſten aber einiger Gottmäßigkeit und Ge- walts ſich zu ermächtigen / ſondern was dem zuwider geſchehen / auff- zuheben / und ſich aller Thätlichkeiten zu enthalten ; Sondern über das auch / um die Gemüther zu præoccupiren / und auff ſeine Seite zu len- cken / eine ſo genannte unwidersprechliche Widerlegung und Refutation der Nassau- Weylburgifchen beſſer gegründeten Gegen- Vorſtellung / und zwar in der Stille / und nur allein denen Catholiſchen Vortref- lichen Geſandſchaften zu Regensburg auftheilen / und dabeneben das bey obhoherwehntem Kaiſerl. Reichs- Hof- Rath übergebene anmaß- liche Memorial ſamt ſeinen An- und Neben- Anlagen in offenen Druck gehen laſſen ; So hat man an Seiten des Herrn Grafen zu Nassau- Weylburg zu höchſt nöthiger Wahrheits- und Ehren- Rettung / um do weniger einen Umgang nehmen können / Ihro Kaiſerl. Majestät und dem geſamten Reich den Ungrund und Unfug des Wormſiſchen Ange- bens und Suchens / mit wenigem hierdurch weiter Sonnen- klar vor Augen zu legen / als man Wormſiſcher Seits ſich nicht entſehen / eines Theils

Theils sowohl gedachten Herru Grafen / als dessen gewesenen Cantzley- Directorem (welcher öftters nicht ohne merckliche Anzüglichkeit des **Herrn Grafen Director**, und allein mit Nahmen genennet / und dar durch vielleicht / jedoch ganz irrig / wie allenfalls klar zu erweisen / vor den Concipienten der bisshero und anjeho wieder disseits emanirten ges rechten Vorstellungen / zu seiner dadurch intendirten und unverschuldeten weiteren Verunglimpfung / gehalten worden) und übrige Rätthe mit sehr ungütig, und gehäßigen Beschuldigungen zu belegen / und als **Friedenstörer** auszuschreyen; Andern Theils aber solche Principia anzuführen / und zu vertheidigen / dadurch denen Evangelischen Ständen ins gesamt ihre durch den Westphälischen Frieden / welcher doch eine in æternum duratura Sanctio Imperii Pragmatica, communis, und universalis seyn soll / erlangte Rechte und Befugnisse in Streit und Zweifel gezogen werden; Wiewohl eine weitere Widerlegung fast unnöthig / „oder doch wenigstens um so viel leichter ist / da in der disseitigen in „der **Wahrheit besser gegründeten Gegen-Vorstellung** allbe- „reit mit unhindertreiblichen / aus denen Reichs- Fundamental- Geses- „sen / und insonderheit aus dem Westphälischen Frieden- Schluß her- „geleiteten Rechts- und Wahrheits- Gründen / das gegentheilige Un- recht satfsam gezeiget worden; Zumalen da weder in der Wormsischen vermeynten Widerlegung und Refutation, noch dem bey dem Kayserl. Reichs- Hof- Rath incompetenter übergebenen Memorial, und dessen unbeglaubten Anlagen / das geringste mit Bestand angeführet werden können / so denenselben einigen Abbruch zu thun vermögte.

So viel demnach das weitläufftige Raisonniren und Critisiren über den Religions- Frieden und Reichs- Abschied de Anno 1555. nicht mind- der / als den Westphälischen Frieden- Schluß anbelanget / wodurch der Herr Verfasser des Wormsischen Impressi zu erzwingen vermeynet / daß weil in dem Religions- Frieden die Geistliche Jurisdiction nur al- lein in Ansehung der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben / Bestellung der Ministerien, Kirchen- Gebräuchen / Ordnung, und Ce- remonien eingestellt / und suspendiret / in andern Sachen aber / die solche nicht angehen / denen Erzb- Bischöff, Bischöff und andern Prælaten, wie sie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht / und sie in de- ren Übung und Possession gewesen / vorbehalten / mithin quoad Catho- licos Subditos in der Protestirenden Stände Landen nicht aufgehoben / folglich da in Anno regulativò 1624. der Bischoff von Worms so wohlten über die / in denen Nassau- Weylburgischen Aemtern Kirchheim / Stauff / und Pohlenden gewohnte Catholische Unterthanen / als die damalen darinnen gelegene Spanische Trouppen sothane Geistliche Jurisdiction exerciret / solche auch demselben verblieben seye; Dadurch wird noch mehr bestättiget und bestärcket / daß man an Gegen- Seiten die an sich klare Frieden- Schlüsse / die doch das Band der zwischen beyderseits Religions- Verwandten so hochnöthigen Einigkeit seyn sollen / nach eben der Art wieder zu mißdeuten und recht zu verdrehen suche / wie allschon die Dillingenses vor dem Westphälischen Frieden gethan / da sie Anno 1629. nicht begreifen wollen / daß ein Evangelischer Stand nach dem Religions- Frieden de Anno 1555. über die unter ihm seyende Catholische Klöster / Bürger und Unterthanen ein Jus Diocesanium haben könne / vid. hic *Composit. Pac. Dillingensium cap. 6. quæst. 42. num. 139.* bis man es

B

haupte

hauptsächlich ihrenthalben / und wegen des bekandten Anno 1629. publicirten Edicti Ferdinandeii (id quod exhibet *Lunigius im Teutschen Reichs Archiv part. spec. pag. 800.*) in dem Frieden / Schluß Anno 1648. per Artic. 5. § 48. Instrum. Pac. und zwar in denen Worten: Eorumque Subditos, tam NB. *inter Catholicos, & Augustanae Confessioni addictos*, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis Status &c. der Welt noch klärer vor die Augen stellen müssen / wie davon zu sehen *Textor. disputat. 5. thes. 64. juncta thes. 67. num. 3. & quem allegat Reinking. de Regim. Secular. & Ecclesiast.* und sodann das emendirte Teutsche Friedens / Exemplar, welches Dr. Christoph. Gothofr. Hoffmann an seine *Seriem Rer. per German.* gestat. hinten in den *Illustrationibus* angefüget / mit darzu genommen werden kan / allwo pag. 251. es also lautet: **Es soll auch das *Jus Diocesatum*, und alle Geistliche *Jurisdiction*, mit allen ihren / wider die Augspurgische *Confessions* - verwandte Churfürsten / Fürsten / und Stände / (die Freye Reichs / Ritterschafft mit eingeschlossen) und derselben NB. Unterthanen / so wohl NB. zwischen Catholischen und Augspurgischen *Confessions* - Zugethanen / als unter den Augspurgischen *Confessions* - Verwandten allein / biß zu des *Religions* - Streits Christlichen Vergleich *suspendiret* seyn &c. Fürnemlich aber beliebe man in dieser Materie nachzuschlagen *P. V. Theatr. Europ.* da sich pag. 1040. der Evangelischen Stände *Religions* - Gravamina, wie solche Anno 1646. denen Kayserlichen und Schwedischen Plenipotentiaris zu Osnabrück übergeben worden / unständlich finden / und darinnen das 6te Gravamen pag. 1045. sich also anfängt: Aus *Burckhardi Autonomia*, und der Dillinger Fried / häßsigen Buch / *Compositio Pacis* genannt / ist genugsam zu ersehen / daß selbige unruhige Leute den *Religions* - Frieden durch allerhand gefährliche *Affertiones* gern ganz über einen Hauffen / und die Evangelische wieder unter die Gewalt des Pabsts werffen und stecken möchten &c. Und dann conferire man / was hingegen damalen ex parte Catholicorum juxta pag. 1117. *dict. Theatr. Europ.* insonderheit wegen des *Juris Diocesani* §. 17. dahin vermenntlich vorgeschlagen worden / daß man solches nur alsdann / wann der beklagte Theil Catholisch seye / prätrendiren wolte; Und als nun aber die Evangelische auch dieses nicht eingehen konten / ist ja endlich Anno 1648. von denen Catholischen nachgegeben / und das Werck im *Instrumento Pacis* so abgefasset worden / wie dessen Artic. 5. §. 48. in mehrerem bezeuget; So daß dannenhero die Disposition so wohl den des *Religions* - Friedens oder Reichs / Abschieds de Anno 1555. als auch nachgehends insonderheit des Westphälischen Frieden / Schlusses in diesem Punct so klar und deutlich ist / daß über deren eigentlichen Verstand und Auflegung von neuem wieder zu streiten / eine fast unverantwortliche Sache ist. In jenem ist §. 20. mit diesen ausdrücklichen Worten versehen: **Daß die Geistliche *Jurisdiction* wider die Augspurgische *Confession*, *Religion*, *Glauben* / *Bestellung der Ministerien*, *Kirchen* / *Gebräuchen* / *Ordnung* / und *Ceremonien*, so sie auffgerichtet oder auffrichten möchten / biß zu endlicher Vergleichung nicht *exerciret* / gebraucht oder geübt werden &c. sondern ruhen und eingestellt seyn und bleiben soll. Worab dann nothwendig der unbe-****

trügs

trügliche Schluß folgen muß / daß die Geistliche Jurisdiction, die etwa ein Bischoff zu Worms vor der Reformation in denen Nassau-Weylburgischen obbemeldten Herrschafften und Aemtern exerciret haben möchte / dadurch insonderheit mit auffgehoben und suspendiret worden. Und obwohlen in eben dem angezogenen Spho in sine weiter enthalten: **Aber in andern Sachen und Fällen / die Augspurgische Confession, Religion, Glauben / Kirchen-Gebräuche / Ordnungen / Ceremonien, und Bestellung der Ministerien nicht anlangend / soll und mag die Geistliche Jurisdiction, durch die Ertz-Bischöff / Bischöff und andere Pralaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht / und sie in der Übung / Gebrauch / und Possession sind / hinfüro wie bisher unverhindert exerciret / geübet und gebraucht werden;** So könnte doch dem Hoch-Stift Worms dieser Vorbehalt / wann auch gleich der Westphälische Friedens Schluß / welcher diese Sache / wie oben sole meridiano clarius gezeiget worden / in noch mehrere Klarheit / und der Catholischen Geistlichen Jurisdiction in noch engere Schrancken setzet / nicht noch dazu käme / confer. hic Henniges Meditat. ad Instrum. Pac. artic. 5. §. 48. pag. 708. Lit. I. & K. zu Behauptung seines Zwecks in puncto des pretendirenden Juris Diocesani in diesen Nassauischen Uber- & Rheinischen Aemtern / dannoch das mindeste nicht fürtragen: In Betrachtung die dürre Worte solchen auff einen hergebrachten Gebrauch / Übung und Possession selbst unvernünftig restringiren.

Eine Possessionem vel quasi Jurisdictionis Ecclesiasticæ aber hat das Bisthum Worms allschon zur Zeit des geschlossenen Religions-Friedens nicht mehr für sich anziehen können / weilten Weyl. Graf Philipp zu Nassau viele Jahre vorher / und wie in dem disseitigen vorhergehenden Impresso pag. 4. allbereit vorgestellt worden / die Evangelische Religion allschon Anno 1525. in denen sämtlichen Nassau-Saarbrückischen Landen durch Weyland Dr. Erhardum Schnepffium einführen / und das Reformation-Werck zum völligen Stand bringen lassen / seit deme dann selbige auch ganz allein (exclusâ planè Romano-Catholicâ) bis auff die Französische so genannte Reunion darinnen floriret hat. Und demnach stehet eben so wenig zu begreifen / was dem Hoch-Stift Worms in denen besagten Nassauischen Aemtern Kirchheim und Stauff / worinnen kein Cultus Religionis mehr anzutreffen war / von einer Bischöflichen Geistlichen Gewalt übrig geblieben und vorbehalten seyn können / als wenig auch dasselbe erweislich benzubringen vermag / daß es in Anno 1555. da Pax Religiosa errichtet worden / einen einigen Actum einer Geistlichen Jurisdiction darinnen exerciret habe.

Wann aber gleich dieses nicht wäre / und Pax Religiosa nicht expressiv und general genug gehalten werden / und deswegen noch einiger Zweifel obwalten solte; So gibt doch der darauff gefolgte Pax Westphalica hierinnen / wie ja oben nach der Länge und Breite erwiesen ist / klare Maas und Ziel / und läset folglichen nicht mehr zu / solche verkehrte Auslegungen zu machen; Welche aus denen vom Wormsischen Vicariat wieder auffgewärmten Dillingischen alten gefährlichen Principis (die auch der Catholische von Buckisch in seinen Observat. ad Instrum. Pac. doch ohne den Dillingensibus die Ehre zu thun / daß er es von ihnen ex cap. 6. quæst. 42. entlehnet habe / dict. artic. 5. observat. 139. verbotenus

nus anführet) lediglich hergenommen seynd: Angesehen die Disposition des Instrumenti Pacis artic. 5. §. 48. nach Anstreich der daselbst befindlichen truckenen Worten / welche man auch schon oben pag. 6. nach der Teutschen Uebersetzung angezogen / ganz klar und deutlich ist / da es heist: Jus Dioecesanum, & tota Jurisdictio Ecclesiastica NB. cum omnibus suis speciebus contra Augustanz Confessionis Electores, Principes, Status NB. *eorumque Subditos* &c. usque ad Compositionem Christianam dissidii Religionis suspenso esto, & NB. *intra terminos territorii cujusque Jus Dioecesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat*, ita scilicet, ut hæc Jurisdictio Ecclesiastica Cleri Romani contra Protestantes comprehendatur & includatur intra terminos sui territorii, etsi ante hac longius evagata fuerit: itemque Jus Dioecesanum & Jurisdictio Ecclesiastica Statuum Ecclesiasticorum Protestantium erga Catholicos itidem includatur intra sui territorii terminos, quàmvis olim extra illos, & in tales locos, qui vel hodie adhuc Romanæ Religionis addicti sunt, vim suam exeruerint. *Henniges supra laudat. Meditat. pag. 711. lit. K.* so daß es ja also fast vor nichts anders als vor eine grosse Vermessenheit gehalten werden kan / wann dennoch behauptet werden will / daß auffer deme / was die Religion angehe / und sonderlich quoad Subditos Catholicos, die Geistliche Jurisdiction denen Catholischen Bischöffen gegen die Protestanten nach dem Westphälischen Frieden nicht vollkommen eingestellet seye / sondern annoch geübet werden könne: Dann da / wie gesagt / die Jurisdiction Ecclesiastica, als bey denen Statibus Evangelicis ohne deme eine nothwendige Sequela der Lands Herrlichen Superiorität / in die Gränzen eines jeden Territorii eingeschrencket / und in terris Protestantium (die Unterthanen mögen auch einer Religion seyn / wie sie wollen) so gar NB. **alle** Species davon auffgehoben oder eingestellet worden / so kan ja wahrhafftig überhaupt gar nichts davon mehr übrig bleiben / quæ enim hîc in Pacificatione Westphalica *omne dixit, nihil exclusit.* Et quæso! wann das præsumptum Jus Dioecesanum Wormatiense erga Subditos Catholicos Nassovicos im Westphälischen Frieden gegründet ist / warum hat man dann zu Worms solches seit Anno 1648. nicht ebender zu exerciren gesucht / als bis so nahe 50. Jahr hernach erst die Ryswickische Religions-Clausul des Artic. IV. (die doch von keinem Bischöfflichen Gewalt das geringste statuiret) zum Vorschein gekommen? Wann auch das gegenheilige denen Frieden, Schlüssen è diametro zuwider lauffende gefährliche Principium vor gültig gehalten werden solte / könnte keineswegs gesagt werden / daß das Jus Dioecesanum der Catholischen Erz- und Bischöffen in der Evangelischen Stände Landen suspendiret seye / sondern es müste vielmehr daraus folgen / daß solches in seinen vorigen Kräfften geblieben / und annoch seye / weilen wohl kein Fürstenthum / Grafschaft / ja schier keine Stadt / Flecken oder Dorff im Römischen Reich seyn dörrfte / wo sich nicht ein oder der ander der Catholischen Religion zugethaner Unterthan auffhält; Und würde solchemnach das Hoch-Gräffliche Haus Nassau-Beylburg nicht allein den Bischoff zu Worms in denen Ober-Rheinischen Aemtern und Herrschaften Kirchheim / Stauff / und Pohlanden / sondern auch so gar in seinen disseits Rheinischen Graf- und Herrschaften den Erz-Bischoff zu Trier / unter dessen Dioeces selbige ante Reformationem gestanden / wegen

wegen der darinnen sich von Zeit zu Zeit niedergelassenen verschiedenen Catholischen Unterthanen / und wann auch es nur ein oder der andere derer sich überall ausbreitenden Tyroler Mäurer seyn solte / pro suo Episcopô ordinariô & Diocesano nothwendig erkennen müssen / welches aber wieder von neuem sehr weit gehen dörffte. Ja wann diese Hypothesis, daß das Jus Diocesano bey denen Catholischen Bischöffen sich über ihre Territoria gegen den Frieden & Schluß hinaus erstreckt / richtig seyn solte / müste ferner ex paritate rationis ungereimt folgen / daß der gewesenen Bischoffthümer Halberstatt / Minden / Magdeburg &c. Jus Diocesano ebenmäßig nur contra Subditos Catholicos, nicht aber contra Augustanæ Confessionis addictos, & ubicunque terrarum, quæ olim ad has Dioceses pertinuerunt, degentes, suspendirt und aufgehoben seye / welches doch dem Westphälischen Frieden è diametro zuwider wäre / weilen Artic. II. §. II. ausdrücklich versehen / daß dasjenige / was Artic. 5. §. 48. von dem Jure Diocesano verordnet ist / daß nemlich solches cum omnibus suis speciebus intra Territorii cujusque limites eingewiesen seyn solle / auch von diesen Brandenburgischen Bischoffthümern / wie von denen an die Cron Schweden cedirten Landen / zu verstehen seye / und deswegen der Artic. 5. §. 24. (der von denen Schwedischen Provinzien handelt) nahmentlich in dem obbesagten Artic. II. §. II. (welcher von denen an Chur-Brandenburg übergebenen Bischoffthümern tractiret) allegiret worden ist / so daß dannenhero auch die Clerici Catholici in terris Protestantium denen Legibus loci in causis præsertim Profanis gleich andern Unterthanen unterworffen seynd / *Böhmer. Jur. Eccles. Protestant. lib. 3. tit. 26. §. 4. pag. 977.*

Es kan auch ferner zu Verfechtung des gegentheiligen irrigen Satzes und Angebens nichts verschlagen / daß in sine obangezogenen §. 48. Artic. 5. Pacis Westphalicæ die Worte enthalten: Eodem etiam Jure Augustanæ Confessionis Magistratum Catholicum Subditi censeantur, inque hos, qui Anno 1624. publicum Religionis Catholicæ Exercitium habuerunt, Jus Diocesano, quatenus Episcopi illud dicto Anno quietè in eos exercuerunt, salvum esto: Dann eben durch diese nachhaffte Ausnahm die General-Regul noch mehr und deutlicher bestärcket wird / daß auffer diesem Fall die Geistliche Jurisdiction überhaupt und völlig / und ins besondere auch in Ansehung der Catholischen Unterthanen in der Protestirenden Stände Landen nothwendig aufgehoben oder suspendirt seyn müsse.

Es wird aber das Hoch-Stift Worms diese Restriction wenig helfen / indeme dasselbe eines Theils mit sothanem præterso Jure Diocesano nicht bis jetho gewartet haben / andern Theils und fürnemlich aber nimmermehr nur im geringsten zu bescheinigen / geschweige zu erweisen vermögen wird / daß in Anno regulativo 1624. in denen Herrschafften Kirchheim und Stauff ein publicum & quietum Religionis Catholicæ Exercitium ordentlicher Weise getrieben worden / und dann der Bischoff oder das Vicariat zu Worms das Jus Diocesano exerciret habe. Ja! wann auch / wie doch mit keinem Buchstaben dargethan werden kan / die Spanische Trouppen damalen wegen der Böhmisschen Unruhe berührte Herrschafften überzogen / die Catholische Religion eingeführet / auch die damalige Bischöffe zu Worms Jurisdictionem Diocesanam exerciret haben solten; So könnte jedoch solches dem Hoch-
C
Stift

Stift anjehö nicht das allergeringste ersprießen / indeme solchen Falls nach klarer Maßgebung eben des Westphälischen Friedens, Instrumenti artic. 3. §. 1. die Norma Religionis nicht in dem turbulenten Böhmischem Kriegs, Wesen / sondern in dem ruhigen Besitz / darinnen sich Weyland Graf Ludwig von Nassau ganz ruhig befunden / gesetzt / und deswegen / gleich in der Unter, Pfaltz geschehen / ad terminum Amnestiz Anni 1618. zurück gelauffen / mithin ad Designationem per Pac. Westphal. Restitutorum recurreret werden müste / da sich dann ohnstreitig zeigt / daß nach dem Executions - Recept die Augspurgische Confessions - Verwandte in der Untern, Pfaltz so gleich in primo Termino restituiret worden / vid. *Rapsod. Jur. Publ. tom. 1.* woben sich aber das Bischthum Worms (weilen es nichts zu präzendiren gehabt) nicht mit dem geringsten Wort gemeldet ; wie solches in der disseitigen gedruckten Gegen, Vorstellung weitläufftiger deduciret worden / worauff man sich Kürze halben hier mit beziehet / zumalen da man an Gegenseiten kein Wort dagegen (id quod utilissimè acceptatur) zu erwiedern gewußt. Da nun aber die Nassauische Unterthanen in denen Aemtern Kirchheim und Stauff in Anno regulativo 1618. & 1624. gar kein / weniger publicum & quietum Religionis Catholicæ Exercitium gehabt ; So kan folglichen auch der Bischoff zu Worms kein Jus Diocesanicum exerciret haben / und noch vielweniger sich dessen anjehö mit einigem Zug und Recht anmassen ; Wie ja dann auch ferner ohnstreitig wahr / und in facti notorietate besteht / daß in und nach dem Westphälischen Frieden / und dessen Execution, das Bischthum Worms seit so vielen Jahren an solche heterodoxe Dinge nicht einmal gedacht / oder ichtwas dergleichen zu präzendiren gesucht hat / da doch allezeit Catholische Unterthanen in den gedachten Orten gewesen.

Gleichwie nun aber der Verfechter des Wormsischen präzendirenden Juris Diocesani kein Bedencken trägt / obberührten Friedens, Schlüssen / als Reichs, Fundamental - Gesetzen / einen solchen widrigen Verstand (wie oben nach der Länge gezeiget worden) anzudichten / das durch denen Evangelischen Ständen die darinnen erlangte Jura in Zweifel gezogen / mithin dieselbe in die größte Unsicherheit gesetzt werden sollen ; Also ist sich schier nicht zu verwundern / daß derselbe ferner sein fürnemstes Fundament auff die Welt, bekandtlche in ipsa Pace beschehene gewaltsame und feindliche Franckösische Reunion, und die in dem darauff erfolgten Ryfwickischen Frieden, Schluß artic. 4. angehängte / und in dem Badischen Frieden artic. 3. wiederholte Religions - Clausul setzen / mithin nach der offtbefagten Dillingensium irrig und gefährlichen Lehr, Satz / in *supradicto cap. 6. quæst. 42. num. 131. in fine.* die suspendirte Geistliche Jurisdiction zu recuperiren / die erste die beste Gelegenheit ergreifen will.

So übel es aber klinget / und so schwer sich zusammen reimet / daß das Jus Diocesanicum Wormatiense in denen Nassau, Weylsburgischen Aemtern Kirchheim und Stauff durch den Religions - und Westphälischen Frieden nicht suspendiret oder eingestellt / sondern verblieben / und dannoch anjehö durch die angeregte famose Ryfwickische Religions - Clausul erst wieder auffgestanden und revivisciret seyn soll ; So unfreundlich und unbillich ist es auch / daß das Hoch, Stift Worms theils aus denen Franckösischen widerrechtlichen Reunionen (die doch nicht

nicht nur in des Römischen Reichs Kriegs, Erklärung de Anno 1689, tam in Politicis quàm Ecclesiasticis denen Frieden, Schlüssen zuwider zu seyn erkannt / vid. *Londorp. Actor. Publ. part. 14. pag. 253. in fin.* sondern auch in ipsa Pace Risvicensi artic. 4. dergestalt wieder aufgehoben worden / daß es heißet / quod restitui debeant, non tantum loca, sed & NB. Jura, Unionum, seu Reunionum nomine extra Allatiam occupata, & quidem in eum statum, in quo fuerunt NB. ante Unionem seu Reunionem, addat. hinc *Coccej. Dissertat. de Postlim. & Amnest. sect. 6. §. 1.*) theils von denen von der Cron Franckreich / als damaligen gemeinsamen Reichs, Feind / vorgenommenen gewaltthätigen Mutationen profitiren will.

Es muß aber allem vernünftigen Ermessen nach ab dem / was vorhin deduciret worden / und den Religions - Profan - und Westphälischen Frieden zum Grunde hat / zum wenigsten dieser Schluß obnwiderrsprechlich folgen / daß ein der Evangelischen Religion zugethaner Reichs, Stand und Lands, Herr in terris Augustanæ Confessionis dergestalten fundatam intentionem quoad omnes actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ für sich habe / daß wann sich ein benachbarter Catholischer Bischoff einigen Rechte in Kirchen, Sachen in des Protestirenden Reichs, Stands, Lande anmassen will / er (wie unten / wo man von dem Possessorio, live ordinario, live etiam summario, seu momentaneo handelt wird / aus den Rechten klar gezeiget werden soll) specialiter erweisen müsse / daß er solches entweder præscribiret / oder sonst per justum titulum specialiter erlanget habe / vid. *Harprecht. consil. 12. num. 118. ibique alleg. Textor.* Das Hoch, Stifft kan aber solchen Beweis des Juris Diccelsani um so viel desto weniger durch den Ryswickischen Frieden, Schluß / und die darinnen artic. 4. enthaltene Religions - Clausul præstiren / und selbige pro Lege & Sanctione Imperii Pragmaticâ anziehen / je weniger der Ryswickische so wohl als der Badische Frieden von denen Ständen unter sich / wie Pax Religiosa & Westphalica, sondern von dem gesamtten Reich an einem / und der Cron Franckreich am andern Theil errichtet und geschlossen / dabey aber denen Catholischen Ständen um do minder etwas versprochen / oder gegen ihre Evangelische Mit, Stände eine Actio acquiriret worden / als sie mit diesen als Commembra, Concives, & Confoederati, die eine pacificirende Parthey mit, constituiren helfen / und Promissores selbst mitgewesen / und also gegen selbige ex jure hostis auch nicht agiren können : Zumalen da die Protestirende Stände gegen solthane beschwerliche Ryswickische Clausul, damit solche wider sie / weder in, noch ausserhalb Gerichts allegiret werden möge / in plenis Comitibus per Conclusum Corporis vom 19. Decembris 1698. restantibus Actis publicis, hefftig und zum feyerlichsten protestiret / und solche niemals agnosciere / die Herren Catholici auch selbst solches nicht vor unbilllich gehalten / und deswegen unterm 22. und 29. Septembris 1709. sich ausdrücklich dahin erkläret haben / daß sie bey der Kayserlichen allergnädigsten Erklärung vom 12. April. 1698. verblieben / und dieser Clausul nicht so strictè inhærirten / daß sie darinnen der Billigkeit nach / keine Aenderung vorgehen lassen wolten / ja ! daß sie keinen Antheil daran hätten.

Und wann denen Catholischen wider ihre Evangelische Mit, Stände einiges Recht aus der diesen von dem gemeinsamen Feind aufgedrungenen Religions - Clausul zugewachsen seyn solte / würden weder die

beyde in wählenden solchen Reichs- Krieg Todts verblichene Aller- Groß- mächtigste Kayser LEOPOLDUS und JOSEPHUS Aller- Glorwürdigster Gedächtniß in Dero respectivè Kayserlichen Commissions- Decret vom 12. Februar. 1698. und 13. Articulo der Wahl- Capitulation, noch weniger die jetzo Aller- Preißwürdigst Regierende Kayserl. Majestät in Articulo 4. Ihrer zu Franckfurth beschwornen Kayserl. Wahl- Capitulation die allertheuerste und allergnädigste Zusage gethan haben / daß Sie ernstlich daran seyn wollen / damit bey dem Erfolge des Friedens das von dem Feind im Reich occupirte / oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte / zu der bedruckten Stände und deren Unterthanen Consolation in den alten Reichs- Fundamental- Gesezen und Frieden- Schlüssen gemäßen Stand restituiert werde / unter welchen Fundamental- Gesezen die Evangelische Herren Wahl- Gesandte jedoch den Ryswickischen Frieden nicht mit zu verstehen / dabey expressè declariret haben ; Ob nun wohl diese Intention bey denen bekandten Conjunctionen lender ! nicht erreicht werden können / so kan doch solches der Moralitati und der Beschaffenheit der Sache selbstens nichts geben oder nehmen.

Was noch mehr ist / so haben die Französische Ministri nicht allein bey der Mediation zu Ryswick sowohlen als gegen die Reichs- Gesandte selbstens die wiederholte Erklärung gethan / wie es bloß um einige von ihrem König dotirte Kirchen zu thun seye / wobey es auch gelassen werden solle / sondern auch nachgehends zu Utrecht gegen Engelland / Preussen / und Holland sich noch weiters heraus gelassen / und verschiedene Sincerationes und Versicherungen von sich gegeben / daß obgleich die Abolition dieser Clausul nicht expressè zugesagt seye / so könnte doch die gegebene General- Versicherung im Reich alles wieder auff den Fuß des Westphälischen Frieden- Schlusses zu setzen / nicht anders als von dieser Clausul, und zwaren dahin verstanden werden / daß selbige wo nicht dem Nahmen nach / doch quoad effectus dahin restringiret werden solle / damit sie mit denen Principiis des Westphälischen Friedens in genere übereinkomme / welches alles guten Theils schon in der disseitigen in der Wahrheit besser gegründeten Gegen- Vorstellung angeführet worden / und allhier nur zu dem Ende etwas umständlicher wiederholet wird / damit man daraus desto handgreifflicher erkennen möge / daß es so ferne davon seye / daß der Herr Graf von Nassau- Weylburg und dessen Diener und Rätthe / den Religions- und Westphälischen Frieden samt allen nachfolgenden Sanctionibus Pragmaticis (dafür man jedoch aus obangeführten Ursachen weder den Ryswickischen noch Badischen Frieden / so viel nemlich die Religions- Aenderung betrifft / aufgeben oder halten kan) durch ungültige Auslegungen / wie denenselben von Seiten des Hoch- Stifft Worms ohngültig bennemessen werden will / zu oppugniren suchen / daß vielmehr die disseitige Auslegung nicht allein denen Regulis sanæ interpretationis, sondern dabey auch denen Kayserlichen allergnädigsten / nicht weniger als des Hochlöblichen Corporis Catholicorum selbst- eigenen Declarationen durchaus gemäß seye / und hochgedachter Herr Graf und dessen Unterthanen weiter nichts suchen noch wünschen / als der Früchten des Religions- und Westphälischen Friedens in Ruhe genießen zu können ; Im Gegentheil aber das Vicariat zu Worms auff nichts anders auß seye / als durch die machende widerrechtliche Prætension eines Bischöflichen Gewalts / und Juris Diocesaniani

fani

lani, in dessen offtbemeldten Ober- Rheinischen Herrschafften und Nems- tern Kirchheim/ Stauff/ und Pohlanden / das Hoch- Gräfliche Haus Nassau- Weylburg darinnen zu kräncken / und darzu berührte Frie- dens- Schlüsse / wie auch die dem Artic. 4. Pacis Rysvvicensis beygefügte Religions- Clausul mißdeuten und mißbrauchen wolle : Dann ja einmal der gesunden Vernunft nach berührte Religions- Clausul, welche schon so vieles Unheil / Widerwärtigkeit / und Mißtrauen unter beyderseits Religions- Verwandten im Römischen Reich erwecket / keinen andern / als diesen ganz natürlichen Verstand haben kan : Das was darinnen nicht besonders / und ausdrücklich statuiret worden / bey dem Westphä- lischen Frieden- Schluß sein unveränderliches Verbleiben haben solle : Nun stehet in dem berührten Articulo 4. Pacis Rysvvicensis ja weiter gar nichts exprimiret / als daß bloß die Römisch- Catholische Religion in de- nen restituirten Orten / in statu quò tempore Pacis Rysvvicensis, seu Anno 1697. d. 30. Octobris erat, verbleiben solle. Und so weit ist man nur allein / und im geringsten nicht weiter / von dem §. 32. artic. 5. In- strumenti Pacis Westphalicæ abgegangen / und hat denen Catholischen an solchen Orten / wo sie in Annis regulativis respectivè 1624. und 1618. kein Exercitium Religionis gehabt / noch solches prætendiren können / die freye Religions- Übung in den 4ten Articul des Ryswickischen Friedens gesetzt / keineswegs aber ist dadurch zugleich der §. 48. dict. Artic. In- strumenti Pacis Westphalicæ aufgehoben / und noch vielweniger denen Catholischen Bischöffen das Jus Dioecesanum nur mit einer einzigen Sylbe eingeraumet worden.

Es ist der Westphälische Frieden ohnwidersprechlich eine in æter- num duratura Sanctio Imperii Pragmatica, communis & universalis, & Sacri Romani Imperii Palladium : Und gleichwie hingegen die Statuta, welche à Jure communi abweichen / allezeit genau ad literam, und ders- gestalten strictè expliciret werden müssen / daß sie nicht zu weit von des- nen gemeinen Rechten abgehen ; Also auch kan was in dickbesagter Religions- Clausul dem allgemeinen Westphälischen Frieden zuwider / in einigen jenseit Rheins gelegenen Reichs- Länden particulariter statui- ret wird / secundum bonæ interpretationis regulas anders nicht aufgele- get werden / als daß man von mehrgedachtem Westphälischen Frieden nicht abtrette : Bevorab / da ohne das der 3te Articul Pacis Rysvvic- jenen pro basi und zum Fundament setzet / und den Abweg davon auff eine expresse determination restringiret / gestalten die Worte dahin lau- ten : Pacis hujus basis & fundamentum sit Pax Westphalica & Neomagen- sis, exque statim à commutatis ratificationum formulis in NB. Sacris & Profanis plenè Executioni mandentur, & posthac factæ textæ conserven- tur, nisi quatenus nunc aliter conventum fuerit ; Betrachtet und conferi- ret man nun dabey / was in dem Instrumento Pacis Westphalicæ artic. 5. §. 48. ratione Juris Dioecesani disertis verbis statuiret ist / quòd nempo illud, & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Status eorumque Subditos usque ad compositio- nem Christianam suspensa esse, & intra terminos territorii cujuscunque se continere debeat ; So kan bey solchen Umständen man ja wohl nicht anders sagen / als daß / wann anders der allegirte Artic. 3. Instrum. Pac. Rysvic. nicht vergeblich seyn soll / die Ober- Rheinische gegen den Westphälischen Frieden ladirte Stände (als in deren favorem solcher

D

gleichs

gleichwohl hauptsächlich gesetzt worden / sintemalen wegen der disseit Rheinischen Ständen dergleichen zu bedingen nicht nöthig gewesen / weilen derselben Jura contra Pacem Westphalicam nicht turbiret / sondern mehrentheils ungekränckt geblieben) in die ihnen durch die Französische gewaltsame Reunion (zu deren Zeiten ja ohne dem Pax Westphalica, und also auch der Artic. 5. §. 48. im Römischen Reich völlig gegolten / mithin alle dawider in Politicis æquè ac Ecclesiasticis geschene Actus wenigstens von keinen Statibus contra Status als rechtmäßig / oder auch nur possessorisch angezogen werden können) und den darauff erfolgten schweren Krieg entzogene Landen und Herrschafften / in dem Stand / wie sie solche vorher / und in Annis regulativis besessen / in Sacris æquè ac Politicis plenè restituiret / mithin ihnen die potestas circa Sacra in Ansehung ihrer Catholischen Pfarrer und Unterthanen gar nicht entzogen / noch eine Catholische Bischöfliche Gewalt und Jus Dioecesanum auffgedrungen / sondern es hierinnen bey der Suspensione Pacis Westphalicæ lediglich gelassen / und nur allein die freye Übung der Catholischen Religion, wo und wie sie tempore conclusæ Pacis, nemlich in Anno 1697. ware / zugestanden worden ; Dann Jus Dioecesanum und Religio Catholica zweyerley / und ganz unterschiedene Dinge sind / so daß die Catholische Religions-Übung nicht gleich ein Bischöfliches Ordinariat involviret / sondern das eine gar wohl ohne das andere seyn kan : Allermassen nicht allein die Catholische Religion in denen reunirten Orten / und insbesondere in denen Nassau-Beylsburgischen Aemtern Kirchheim und Stauff durch die Franzosen so wohl im Anfang eingeführet / als auch fortgetrieben worden / ohne daß der damalige Bischoff zu Worms oder dessen Vicariat, welches nichts desto minder ein Ordinariat und Jus Dioecesanum darinnen præzendiren will / das allergeringste dabey gethan hat / sondern es bezeugen auch solches die tägliche Exempel an so vielen Orten in und außershalb dem Römischen Reich / wo zwar die Catholische einen freyen Cultum Religionis haben / aber es wird doch von keinem Catholischen Bischoff ein Jus Dioecesanum darinnen præzendiret / geschweige ihm solches zugestanden ; Insonderheit kan man dieses sehen an denen durch den Westphälischen Frieden eingezogenen Erb-Stifftern und Stifftern / Magdeburg / Halberstadt / 2c. daselbsten nicht allein / sondern auch in nechst dabey gelegenen Evangelischen Landen die Catholische Religion nach dem Anno regulativò verbleibet / ohnangesehen die vor der Reformation allda gestandene Archi- und Episcopi Romano-Catholici, als damalige Ordinarii & Dioecesani nicht mehr vorhanden sind / noch also von denenselben die sogenannte Geistliche Jurisdiction und Cura Animarum denen Catholischen Geistlichen ertheilet werden können / oder auch daß an ihrer statt ein anderer Catholischer Bischoff in oder außershalb Reichs / in dem Halberstädtischen / Magdeburgischen / Mindischen / 2c. sich eines Juris Dioecesani, über dasige Catholische anmasse / im geringsten / als denen Friedens-Schlüssen zuwider / nicht gestattet wird ; Nicht einmal hierbey zu gedencken / daß ja der Catholische Glauben / wie aus denen Historien zu erweisen stehet / sonderlich in Franckreich und in Teutschland gewesen und floriret hat / ehe noch die Bischöffe eine solche Gewalt / und ihre Dioeceses so weite und gewisse Limites bekommen / conf. Burgold. ad Instrum. Pac. part. 2. discours. 17. §. 3. & 4. & addatur Lynck. de Jur. Episcop. cap. 6.

cap. 6. num. 21. seqq. item *Böhmer. de Jur. Parochiali sect. 8. cap. 1. §. 12.*
 Und wann der Catholische Glauben / und alles / was davon abhan-
 get / dem Wormsischen Angeben nach / so genau an ein Bischöflich
 Ordinariat oder Diöces verknüpfet wäre / so müste auch keines von dem
 andern nimmermehr separiret / und ex. gr. Ecclesiae, oder Decimae in
 aliena Diöcesi, gar nicht / weder per praescriptionem longi, noch auch
 tanti temporis, cujus non extat memoria, (id quod in *L. 1. in fin. & L.*
2. ff. de aq. & aq. pl. arc. Vetustas appellatur) so gleichwohlen die Canones
 per *c. 1. de praescript. in 610.* gestatten / getrennet oder acquirirt werden
 können. Da nun das Hoch-Gräfliche Haus Nassau-Weylsburg seinen
 Catholischen Unterthanen in denen Ober-Rheinischen Aemtern ver-
 möge des Ryswickischen Friedens die ohngekränckte freye Übung ihrer
 Religion, wie sie solche tempore conclusae dictae Pacis, nemlich in Anno
 1697. gehabt / bis hiehin / gelassen / und dagegen / und so lang kein
 anders wieder beliebt wird / die geringste Neuerung oder Turbation
 vorzunehmen / oder anders zu verhängen / demselben jemalen in Sinn
 gekommen / vielmehr selbst den Catholischen Pastoribus, ohne die
 geringste Schuldigkeit / aus bloßer Liberalität / & quidem post Pacem
 Rysvicensem, ex proprio aetatiō anschuliche / doch allezeit wieder auff-
 zuheben stehende Bestellungen zugeleget / und bis dahero noch ganz
 richtig / und ex mera gratiā bezahlen lassen; So wird dahingegen aber
 auch demselben niemand mit Recht zumuthen können / daß es dabene-
 ben noch dem Bischthum Worms eine per Pacem Westphalicam suspen-
 dirte Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine Catholische Pfarrer und Un-
 terthanen / mithin ein Condominium circa Sacra zustehen / und also sei-
 ne Jura Territorialia schmählern / und gegen alle Principia politica Statum
 in Statu formiren lassen solle; Da doch denen Evangelischen Ständen /
 mithin ins besondere auch dem Hoch-Gräflichen Haus Nassau-Weyls-
 burg / die Potestas circa Sacra in ihren Landen / nach der Reformation,
 nicht weniger Jure proprio, als ex Pace Religiosā & Profanā ohndisputir-
 lich allein zustehet / indeme die Potestas Territorialis sich nicht nur circa
 Profana, sondern auch circa Sacra erstrecket / also daß das Sacrorum Regi-
 men unter der Potestate Civili eben so wohl begriffen ist / als nicht allein
 Pontifex in terris Italiae, sondern auch die Deutsche Geistliche Fürsten / Bi-
 schöffe und Prælaten in ihren Territoriis die potestatem in Sacris cum Pro-
 fanā zusammen haben / und auff den heutigen Tag also exerciren;
 Gleichwie auch ehedeme und Welt-bekandter maßen die Weltliche Re-
 genten / Kayser / und Könige / vi Summi Imperii das Jus Sacrorum,
 und so gar in Rom selbst / und über die Pabste gehabt / und in Disci-
 plinam Ecclesiasticam, & Mores Clericorum scharff inquiriret / Leges de
 Sacris gegeben / und die Concilia angeordnet / die Pabste und Bischöffe
 angesezet und confirmiret / auch wohl wieder abgesezet / wie solches
Couringius de Constitut. Episc. Zieglerus de Episcop. Puffendorff. de Habit. Re-
ligion. Christian. ad vit. civil. Schilterus de Libertat. Ecclesiar. German. Le
Blanc. (cujus Doctiss. Galli genium vide dans le Supplement du Dictionnaire
de Morery Lit. B.) dans la Dissertation Historique sur quelques Monnoyes, par
lesquelles il refute l'opinion de Baronius, & de tous ceux, qui pretendent, que
les Roys, n'ont jamais eu aucune autorité à Rome, que du consentement des Papes.
Coccejus de fundata in Territor. potestate tit. 3. ubi non minus doctè quam fuse
hanc materiam tractat. Salmasius, juncto Nilo & Barlaam. de Primat. Papa.

Lehmann. in der Speyerischen Chronick / und andere mehr ex Monumentis, & coevis Authoribus Romano-Catholicis, und dann auch der belesene Böhmer in seinem Jure Ecclesiastico Protestantium lib. 1. tit. 31. §. 34. ohnwidderstreitlich gezeiget haben: Auch eben daher das Exemplum Gloriosissimi Imperatoris MAXIMILIANI I. der nach Pabst Julii des II. Tod zugleich Kayser und Pabst seyn / und sich deshalben solche Pabstliche Würde bey denen Cardinälen zu Rom ein merckliches Kosten lassen wollen / in keine Abrede zu ziehen / sondern so wohl bey dem Goldasto in dessen Reichs-Handlungen pag. 96. als auch in der Anno 1637. in causa Hildesheim contra Braunschweig gedruckten gründlichen und wahrhaftigen Informatione Juris & Facti pag. 68. umständlich zu lesen ist. Wie ja dann auch schon lang vorher / und besagter maßen / die Summa rerum wie in Profanis also auch circa Sacra in Regnō Francorum & Germanicō zuerst bey denen Königen gewesen; Und ob ihnen gleich solche durch die Römische Clerisey nach und nach / und absonderlich von Henrici IV. & Gregorii VII. betrübtten Zeiten an entzogen worden / so haben doch die Könige in Franckreich bey ihrem Clero, wie weniger nicht die Griechen / und darunter auch fürnemlich der Zaar einen sehr grossen Kirchen-Gewalt / und dieser zumalen über seinen Erzbischoff / und dessen Bestellung bis auff den heutigen Tag ein merckliches Recht behalten / de quo ratione Regum Galliarum vid. P. Pithæus, Launoyus, Baluzius, & Petr. de Marca; ratione Græcorum verō Heineccius in der Abbildung der alten und neuen Griechischen Kirche part. 1. pag. 44. item Helladius, natione Græcus, de Statu present. Eccles. Græcæ; ubi Heineccium & Fechtium de Statu Græco, aliosque, sæpiusculè erroris arguit; addatur etiam Leo Allatius, sed juncta solidissima refutatione Spanhemii, & quidem Oper. tom. 2. lib. 4. pag. 485. Ja es haben auch ferner so gar verschiedene Status & Ordines Imperii nicht alles quoad Sacra fahren lassen / sondern wie ab dem alten Proverbio: Principes & Comites sunt Papæ in suo Territorio, genugsam abzunehmen / vieles behalten / wie solches der in der Teutschen Historie und Jure Publico hochberühmte Hertius in Dissertat. de Superioritat. Territorial. §. 11. 12. & 13. durch viele angezogene schöne Exempel dargethan; Und ist besonders merckwürdig / was er pag. 210. aus dem oballegirten Auctore des Europäischen Herolds anzeiget / cui jungi potest dicti Auctoris des Europäischen Herolds zweyter Absatz dritter Punct. pag. 233. Edit. de Anno 1705. & porro addi possunt Reinhardi Meditationes de Jure Princip. German. cum primis Saxonia, circa Sacra, ante tempora Reformat. exercito, wie auch Schilteri obangezogener Tractat. de Libertate Ecclesiar. German. allwo von diesem Geistlichen Gewalt / welchen unsere Teutsche Fürsten und Stände hier und da gehabt / stattliche Beweissthümer zu erschen.

Warum solte nun aber das Hoch-Gräffliche Haus Nassau-Weysburg / vermöge des Lands-Herrlichen Gewalts / die Sorge und Direction circa Sacra, wenigstens so viel den äusserlichen Gottesdienst anbelanget / in Ansehung seiner Catholischen Pfarrer und Unterthanen in denen Aemtern Kirchheim / Stauff / und Pohlenden / nicht eben so wohl auch tragen und führen können? Sonderlich da man selbige circa credenda, & interna Religionis, & ea, quæ sunt Ordinis, eine vollkommene Freyheit gar gerne / und nach ihren hypothesibus, genießen lässet. Wie man dann auch dem Christoph Pattenberg / welchen man zum

zum

zum Catholischen Pfarrer zu Göllheim an des entwichenen Hartmanns Platz wieder bestellen wollen / nach Aufweis des demselben ertheilten / und von Gegen-Seiten in der Heylag sub Num. 31. publicirten Vor-Decreti, die Curam Animarum oder die vermeyntliche Geistliche Jurisdiction von einem Catholischen Bischoff (qualiscunque ille sit) sich ertheilen zu lassen / gar nicht / sondern nur allein von dem Vicariat zu Worms / als welches sich ein gefährliches und weiter aufsehendes Recht daraus machen / und solches ex semel pro semper suspensa in Terris Protestantium Lege Dicecesanâ herleiten / und anmassen will / zu empfangen verboten hat / und es dabey auch noch ferner also lassen / und keinen Wormsischen Ordinariat jemahls erkennen oder annehmen wird. Und was soll doch diesem Hoch-Gräfflichen Haus die Hände binden / die Jurisdiction nicht über dero Römisch-Catholische Pfarrer und deren Domestiquen eben so wohl / als andere Unterthanen zu exerciren / und nach Erforderung des ihme von Gott anvertrauten Obrigkeitlichen Amtes / auff derselben Verbrechen / welche zumal die Catholische Religion ganz und gar nichts angehen / inquiriren zu lassen / dieselbe nach Befinden zu bestraffen / zu suspendiren / auch wohl gar zu removiren : Da ja auch v. gr. die Milites, die sonst bekandtlich in den Rechten ihr Forum Privilegiatum haben / wann sie ein delictum commune begehen / von dem Judice loci abgestraft werden können / per L. 3. princ. ff. de Re Militar. Zu geschweigen daß auch ferner andere aufwärtige Catholische mächtige Potenzen selbst / als zum Exempel das Königreich Sicilien, und die Republic Venedig, den Kirchen-Gewalt / und in specie die Geistliche / wann sie gröblich verbrechen / abstraffen zu können / sich noch heutiges Tags allerdings zueignen / wie solches nicht nur die Gundlingiana part. 5. dissertat. ult. bezeugen / sondern auch der Paduanische Jctus J. Scaynus in einem besondern pro Republica Veneta contra Pontificem Paulum V. (als dieser jene Anno 1606. unter andern auch deswegen / daß sie ihren Clerum, wann er gröblich gesündigt / gebührend abstraffen wollen / in den Kirchen-Bann vergeblich gethan) errichteten Responso noch weitläufftiger ausgefüret hat / und dem Vicariat zu Worms in einem unterm 13. Novembr. 1721. an dasselbe erlassenen Schreiben allbereit in mehrern gründlich vor Augen geleget worden ; Sondern auch die Catholische Stände im Römischen Reich / und insonderheit Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz (contradicentibus licet Evangelicis) die Jurisdiction über dero Evangelische Geistliche zu exerciren pretendiren / und dero Reformirten Kirchen-Rath über die Pfarrer / wegen in Religions-Sachen nicht eintreffender Verbrechen / keine Erkantnuß / noch solche zu removiren / gestatten wollen. Quod itaque quisque Juris in alterum statuerit, ut ipse eodem Jure utatur, necesse est, inmaßen so wohl der Billigkeit an sich / als nicht weniger auch dem Westphälischen Frieden-Schluß Artic. 5. S. 48. ganz gemäß ist / daß unter beyderseits Religions-Berwandten eine Gleichheit gehalten / mithin was den Catholischen Ständen über ihre der Evangelischen Religion zugethane Unterthanen und Geistliche competiren soll / auch denen der Augspurgischen Confessions-Berwandten Ständen über die Catholische Unterthanen und Geistliche zugestanden werden müsse.

Wannhero man dann auch an Seiten des Herrn Grafen von Nassau-Weylburg die Catholische Geistliche in der Herrschafft Kirchheim

E

heim

heim und Stauff anzunehmen / dieselbe zu suspendiren / auch wieder abzuschaffen / und die Jurisdiction über dieselbe zu exerciren / sich nicht allein allerdings befugt und berechtiget / sondern auch in specie aus dem gegen den zu Göllheim im Amt Stauff gestandenen Catholischen Pastorem Hartmann und dessen Köchin herfür gebrochenen grossen Verdacht und Ruff / wegen getriebener Hurerey / und verbrachten Partus, Obrikeitlichen Amtes und Gewissens halben vor schuldig erachtet / durch die Beamte zu Kirchheim / eine denen Rechten gemäße Inquisition, als welche dem Domino Territorii, und nicht dem Vicariat zu Worms (welches dieselbe ex toties hic negato & pernegato suppositio Juris Diocesani pretendiret hat) zukommt / anstellen zu lassen. Da nun ermeldtes Amt

Lit. B. bey denen besage der Anlagen sub *Lit. B. & C.* von denen Catholischen

& C. Kirchen, Aeltesten und seinen eigenen Pfarr, Kindern von freyen Stücken und selbst denuncirten Umständen / und ex urgentissimis Indiciis, da nemlich der Pastor die Köchin über Standsmäßig gekleydet / sie beyde in einer jederman verdächtig, und ärgerlichen Familiarität zusammen gelebet / der Dirne der Leib je länger je dicker geworden / sie sich darauff absentiret / nach kurzer Zeit ganz schmal und mit einer kräncklichen Farbe zurück gekommen / nach Anleitung der **Peinlichen Salz-Gerichts-Ordnung Art. 35.** ordentlich und durch eine Hebamme visitiren zu lassen / und solches zu veranstalten / den Amt-Schreiber Kössen auff Göllheim abgeschicket; sie aber sich nicht stellen / und Gehorsam leisten wollen / sondern der Pfarrer / ohnerachtet er denen Beamten / welche sie auff Kirchheim führen lassen wolten / bey seinen Priesterlichen Ehren / sie selbst zu visitiren versprochen / auff die Seite geschaffet; So hat ja das Amt zu Kirchheim wohl weniger nicht thun können / als in einem solchen casu, da auch nach denen Catholischen Hypothesibus ein Judex Laicus so wohl contra Clericum, in notorio reatu existentem, als auch ejusdem Concubinam progrediren kan / die Justiz zu befördern; Sintemalen jenes allschon in dem **Reichs-Abschied zu Augspurg de Anno 1530. §. 52. verb. in keiner Obrigkeit zc.** Catholischen Theils nachgegeben / und allda seinen guten Grund hat / und so dann von denen Catholischen JCis auch weiter noch der Angriff dem Weltlichen Richter gegen einen delinquirenden Geistlichen gestattet wird. *Maranta part. 4. distinct. 8. Spec. Aur. num. 4. Gomez. variar. Resolut. tom. 3. cap. 9. num. 3. Zaf. ad ff. L. 48. tit. 3. num. 4. Lib. Baro de Zeller consil. 15. num. 292. ubi de Concubinario Sacerdote in specie agit,* und welches alles um so mehr richtig / je mehr allhier und in praesenti casu das Angeben von Catholicis Parochianis geschehen ist / videlicet *Cardin. Tusch. Pract. Conclus. 389. num. 4. Lit. C.* dieses aber / nemlich / wegen der Concubin selbst / und daß der Judex Laicus auch in Terris Romano-Catholicis gegen eine solche Person noch weiter gehen / und über sie cognosciren könne / bezeuget *Eberhard. consil. 202. num. 10.* und ob gleich *Petr. Suave Histor. Concil. Tridentini lib. 1. pag. 135.* von dem Herzog von Mantua Friderico Gonzaga, vorgibt / daß dieser das Concilium damalen nebst andern Ursachen auch darum zu Mantua nicht halten lassen wollen / quia nequidem Concubinæ Sacerdotum Jurisdictionem Ducis agnituræ, sed ad Forum Ecclesiasticum provocaturæ essent, so widerspricht ihm doch solches gänzlich der *Jesuit Pallavicinus in der Refutation der Tridentinischen Historie lib. 4. cap. 3. §. 6.* und sagt / daß man zu Rom / solche Jurisdiction über die

Con-

Coneubinen der Clerisey dem Herzog zu disputiren / nicht im Sinn ge-
 habt hätte / conf. Seckendorff. Histor. Lutheranism. lib. 3. sect. 16. §. 58.
 num. 8. pag. 161. & 162.

Diesem allem nach hat man von dem angegebenen delinquiren-
 den Pastore die Verantwortung billich verlangt / und ihm deshalb /
 daß er seine Magd vor dem Amts-Schreiber Rösgen zu listiren sich ge-
 weigert / 25. fl. Straffe ansetzen / und solche an der Bestallung / wel-
 che der Herr Graf ohne einige Schuldigkeit denen beyden Catholischen
 Geistlichen gegeben / einhalten / anbey die Magd wieder herben zu schaf-
 fen unter Commination der Suspension oder Remotion anbefehlen / und
 solches hernach bey Vermeydung der würcklichen Cassation nach Auf-
 weiß Lit. D. wiederholen lassen. Worauff er dann keineswegs aus Lit. D.
 Mangel der Substantz / indeme ihm die an sich ganz freywillige Bes-
 tallung bis dahin gereicht worden / sondern vielmehr / wie man na-
 türlicher Weise nicht anders muthmaßen kan / aus Antrieb seines bösen
 Gewissens sich gleichfals insalutato hospite aus dem Staube gemacht /
 und seine Gemeinde verlassen ; Daß man demnach bey diesen gar zu
 starcken Anzeigungen nichts / als wozu man allzuwohl befugt / und es
 denen Rechten vollkommen gemäß ist / aber das geringste nicht / so nach
 einer Partheylichkeit oder Religions-Nass schmecken solte / sondern wohl
 vielmehr zu wenig gethan / und keineswegs den Inquisitum vertrieben
 hat / sondern er hat sich / wie gedacht / *morso propriae conscientiae* selbst
 verjagt.

Dahingegen stehet nicht zu begreifen / wie und mit was Grund
 das Bischthum Worms solches Rechtmäßige Verfahren vor eine
 Turbation des vermeynten *Juris Dioecelani* aufgeben / und sich auff eine
quasi possessionem der Bischöflichen Gerichtbarkeit in denen Nassaus
 Wensburgischen Aemtern Kirchheim und Stauff beruffen / und daß es
 von Zeit der Reunion, alle Catholische Pfarrer darinnen bestellet / dies
 selbe examiniret / approbiret / instituiret / confirmiret / auff selbige pro-
 re nata inquiriret / sie corrigiret / suspendiret / amoviret / auch gar cassi-
 ret und andere substituiret habe / vorgeben mögen. Dann so wenig das
 selbe / wie ab dem / was hieroben nach der Länge schon deduciret wor-
 den / zur vollen Genüge erhellet / das vermeynte *Jus Dioecelanicum* mit
 dem geringsten behaupten / noch *quò jure & titulò* es solches / zumalen in
alieno Territorio, erlanget habe / zeigen können : Eben so wenig wird es
 auch mit der gerühmten und auch oben schon satzsam refutirten Possession
 außlangen / als auff deren *merum malae fidei factum* es nunmehr (weis-
 len es *per supra deducta* weder in dem Religions-Frieden / noch in dem
Instrumento Pacis Westphalicæ, *æquè ac Rysvicensis*, noch auch in der
 Teutschen Kirchen-Historie / oder sonsten / den pretendirten Römischen
 Kirchen-Gewalt finden kan) diesen Streit zu setzen / und solches in dem
 bey dem Hochpreisllichen Reichs-Hof-Rath übergebenen Memorial ein-
 nig und allein zum Grunde zu legen / und also *per hanc viam meri facti*
obliquam, & in *pretensio Possessorio* dasjenige zu erhalten vermeynet /
 was es sich directè zu erlangen nicht getrauet / anertwogen eines Theils
 dergleichen Händel *per Artic. 17. §. 3. Instrum. Pac. Westphal.* nicht ein-
 mal gegen den Frieden-Schluss zu allegiren stehen ; Andern Theils aber
 es ohne dem mit dem *Possessorio* also beschaffen / daß weder ein so ge-
 nanntes *Summarium*, noch das andere / welches man ins gemein in den
 E 2 Schu

Schulen und Gerichten Ordinarium zu heißen pfieget / platz greifflich. Jenes ist an und vor sich selbst in Jure Civili so wohl / als fürnemlich in denen Reichs Constitutionen, und in specie in dem *Concept. Ordinat. Cam. part. 2. tit. 22. §. 4.* anderer gestalt unter denen Reichs Ständen nicht zu finden / als wann mächtige armirte Stände zu sorglicher Empörung / Weiterung / und Aufruhr im Reich gegen einander der strittigen Possession halben zu ziehen Vorhabens seynd / wie diese Worte in der jetzt angezogenen Cammer Gerichts Ordnung ganz deutlich also lauten: Und dahero auch weiter darüber nachgeschlagen werden kan *Pfankuch. de Summariss. Possessor. lib. 1. cap. 6. num. 25. 26. & 27.* so daß demnach dieses alles sich auff das Bischthum Worms / und den Herrn Grafen von Nassau Weylburg (die beyderseits in einer gar geringen Kriegs Verfassung stehen / und also auch der ganze Weylburgische Krieg / davon doch zunahlen nichts gehöret / oder auch nur *ex adverso* allegiret wird / nichts als ein feu de paille seyn / und weiter auch nichts mehr heissen würde) eben so wenig reymet / so wenig dergleichen *abusus dictæ Constitutionis de litigiosa Possessione* weder den Ständen nach denen aus der Constitution allegirten klaren Worten zu gestatten / *Dn. de Ludolph de Jur. Cam. pag. 69. Edition. prior.* noch auch denen Privatis ein anderer ebenfalls bekandter und gar gemeiner Mißbrauch des Possessorii, *communiter dicti summarii vel provisionalis*, zu erlauben / *laudatus Dn. de Ludolph pag. 204. & 205. ubi hoc solide perstringit*; Dieses aber / nemlich das also genannte Ordinarium, hat erstlich in Jure Civili nicht das geringste Fundament, sondern man weiß daselbst nur von einerley Possessorio, nemlich dem obgedachten Summario, das auch in dem Codice Theodos. *Momentum* heißet; wie zu sehen *ex L. 8. lib. 2. tit. 1. dict. Cod. Theodos. de Jurisdic. ut & L. 6. L. 4. tit. 22. unde vi. nec non L. 22. lib. 11. tit. 36. & 37. & L. unic. tit. 37. Edition. Doctiss. Jacobi Gothofrædi*, und à celeri cognitione & disceptatione den Nahmen also führet: Sodann ist es also damit zweytens ein sehr ungereimter Mißverstand / welchen *per amplissimam refutationem Marantæ* (der aber wohl nicht so sehr / als vielmehr die *Clementina saepe contingit de V. S.* an dieser ganzen Confusion schuld haben dörrfte) nach seiner bekandten Erudition gründlich gezeiget hat der mehrbemeldte Herr von Ludolff *dict. Tractat. pag. 84. 85. seqq.* Gesezt aber / es wolte das Bischthum Worms (weilen es in Summario, und mit der Constitutione litigiosæ Possessionis, ob notoriè cessantem *ex prætensis armis Weylburgensibus metum tumultus in Imperio* um so weniger fortkommen kan / je mehr so gar auch / wie unten weiter dociret werden soll / die prætendirte facta anders nichts als unerlaubte und contradicirte Friedens widrige Thätlichkeiten seynd) in dem gleichwohlen / licet *per ignorantiam*, in praxi eingeführten Ordinario sein Heyl versuchen / so bedencke man nur / wie es doch auch damit auflangen könne / dann in diesem Judicio Ordinario gewinnet bekanntlich nur derjenige in Foro, qui antiquiorem Possessionem pro se allegare potest, nun aber hat ja Nassau Weylburg die Possessionem vel quasi Libertatis contra Jus prætensum *Dioeceseos Wormatiensis* von Zeit der Reformation an vor sich / und ist deshalben nach dem Instrumento Pacis von neuem wieder / wie man oben gezeiget / *ex capite Amnestiæ* darein gesezt worden / mithin hat sich das Hoch Gräfliche Haus von solcher Reformation-Zeit an / (die tempora antiquiora, Usurpationes Papales antecedentia, de quibus

quibus supra, allhier nicht zu wiederholen) eine fast Zwenhundert
 Jährige legale und ruhige Possession erworben / welche man sich also
 nicht so geschwind per facta Wormatiensia entziehen lassen kan.

Das Werck aber noch deutlicher vorzustellen / müssen die Actus
 prætensè Possessorii wohl von einander unterschieden werden / welche nem-
 lich zur Zeit der Französischen gewaltsamen Reunion, und in währen-
 dem Krieg / und denenjenigen / welche zur Zeit des geschlossenen Rys-
 wickischen Friedens / und wiederum / welche nach demselben geschehen
 seyn sollen. Die erstere sind durch eben diesen Frieden, Schluß (wie
 oben klärlich erwiesen) publicè wieder aufgehoben / und dörffen also
 nicht mehr dem Haus Nassau, Weylburg in Auffrechnung gebracht
 werden / indeme vermög desselben Artic. 4. die von der Cron Frankreich
 unter dem Fürwand der Reunion occupirte Lande ihren vorigen
 Herren / und zwaren NB. mit allen ihren Juribus (darunter ja dann für-
 nemlich auch die Potestas circa Sacra mitgehöret) plenè restituirt worden /
 nur allein mit dem Anhang / daß die Catholische Religion in dem Stand /
 worinnen sie damalen / nemlich den 30. Octobris 1697. als der Friede zu
 Ryswick geschlossen worden / und also nicht tempore Reunionis sich be-
 fande / verbleiben solle / welches dann auch absque Jure Diocesano (wie
 oben nach der Länge deduciret ist) gar wohl seyn mag : Und auch /
 wann der Westphälische Friede bey denen Ober- / Rheinischen Ständen
 gelten / und basis & fundamentum Pacis Rysvicensis seyn soll / noth-
 wendig also seyn und bleiben muß : Wie man sich dann auch deshalben
 nicht so leicht / und um do weniger überreden lassen kan / daß der König in
 Frankreich / oder dessen Ministri, und Officiers, dem Vicariat zu Worms
 solten zugelassen haben / daß es durch einen abgeschickten Commissarium,
 zur Zeit der Reunion, und in dem vor eins letzten Krieg / eine Bischöf-
 liche Gewalt und Jus Diocesanicum in denen unter die so genannte Re-
 union gezogenen Landen / und absonderlich in der Herrschafft Kirchheim
 und Stauff exerciret / und darinnen die Catholische Geistliche nach Ges-
 fallen an- / und absetzen dörffen und mögen : Je weniger in Abrede zu
 nehmen stehet / daß in dem zwischen Ihro Kayserlichen Majestät / dem
 Reich und der Cron Frankreich den 15. Augusti 1684. zu Regensburg
 errichteten Armistitio, (quod vid. apud Londorp. part. 12. pag. 130.) auff
 viele hinc inde sich erhobene Klagen / die Sache Artic. 8. & 9. dahin
 klärlich decidiret worden / daß nemlich die Status Imperii, so in die Franz-
 ösische Reunion zu fallen das Unglück gehabt / in dem Exercitio suorum
 Jurium in Ecclesiasticis & Politicis, prout NB. in *Instrumento Pacis Mona-
 steriensis & Noviomagensis dispositum est*, zu manutenuiren seyen : Gestalten
 dann auch die Catholische Pastores ihre Patenten nicht von dem Bischoff /
 oder dessen Vicariat zu Worms / sondern von dem König in Frankreich
 und dessen Ministris laut Lit. E. empfangen / vor denenselben auch / und
 nicht zu Worms / die Klagen und Strittigkeiten in Kirchen- / Sachen /
 welche zwischen denen Pfarr- / Kindern und Pastoribus vorgefallen / an-
 gebracht / und auch von ihnen darauff decretiret worden. Welches
 man / wann es nicht an sich offenbar wäre / und es hauptsächlich dar-
 auff ankäme / mit unverwerfflichen Documentis in continenti zu erwei-
 sen im Stande ist. Es läffet sich auch das Gegentheil durch die von
 der Gegenseite beygebrachte / dem Vorgeben nach / dem prætendirten
 Wormsischen Commissario ertheilte Commissoriales, Instructiones und

Lit. E.

3

Wasse /

Pässe / noch lange nicht erweisen / sintemalen es nicht so wohlten die Frage wäre : Ob der Bischoff zu Worms dergleichen Instructiones ertheilet habe ? als vielmehr : Ob er dergleichen auffer seiner Dioeces , darunter die Nassauische Aemter seit der Reformation nicht mehr gestanden / auffzutragen befugt seye ? Wie dann auch dieser Aemter mit keinem Buchstaben darinnen gedacht ist ; Und weiß man sich keines Actus zu erinnern / den ermeldter Dr. Royer in solcher Qualität solle exerciret haben ; Vielmehr ist daraus zu schliessen / daß das Wormsische Angesehen / ob solten alle Geistliche von dasigem Vicariat ordiniret / und ihnen die Geistliche Jurisdiction pro curâ Animarum conferiret worden seyn / irrig und ohne Grund seyn müsse / weilien die vermeynte Commissoriales und Instructiones allererst Anno 1691. und 1693. gegeben / die Catholische Religion aber mit der vorgenommenen Französischen Reunion , welche gleich nach dem Nimwegischen Frieden / nemlich in Anno 1679. angefangen / eingeführet worden / man aber doch an der Gegenseite nicht zu sagen getrauet / daß solches unter der Direction des Bischoffen zu Worms / welcher damalen kein erlaubtes commercium mit Franckreich / als hoste Imperii , haben können / geschehen seye.

Noch weniger aber kan das Vicariat zu Worms sich rühmen / zu der Zeit / da der Ryswicksche Friede geschlossen worden / eine Geistliche Jurisdiction in denen Aemtern Kirchheim und Stauff exerciret zu haben ; Worauff es jedoch allenfalls / wann die Catholische gegen ihre Evangelische Mit-Stände sich dieser beschwerlichen Religions-Clausal noch weiter / als die klare Worte lauten / prävaliren könnten / hauptsächlich anzukommen scheint ; Es müste ja aber / weilien es heisset : Religio tamen Catholica in statu quò NB. *nunc* est &c. die Norma wohl nicht in dem ganzen Jahr 1697. oder noch weniger vorher / sondern nach dem Exempel des Westphälischen Frieden's Schlusses / in certò die , scilicet conclusæ Pacis Rysvicensis , nemlich den 30. Octobris 1697. (da es natürlicher Weiß *nunc* heissen kan) gesetzt werden ; Gleichwie dann dieser nemliche terminus decretorius & regulativus *nunc* auch nahmentlich also zu finden in dem Instrum. Pac. Westphal. Artic. 11. §. 11. und so viel heisset / daß die Evangelisch-Lutherische Religion in denen dem Churfürsten zu Brandenburg zugefallenen Erz- und Bischthümern allda so bleiben solle / wie sie jetzt / da der Westphälische Friede geschlossen worden / daselbst ist / und nicht / wie sie Anno 1624. allda gewesen / sintemalen dieser Annus decretorius nur inter Catholicos & Evangelicos , nicht aber inter ipsos Evangelicos seu Lutheranos & Reformatos gültig ist. *Author. Meditat. ad Instrum. Pac. artic. 7. pag. 844. Buckisch. ad dict. artic. 7. observat. 14. Böhmer. Jur. Ecclesiast. Protestant. lib. 1. tit. 1. §. 79. item lib. 3. tit. 30. §. 38. in fine. conf. hîc etiam Exam. Vindic. Rittmeyerianar. des ersten Haupt-Theils IV. Stück pag. 105. 106. seqq.* Da dann dem Wormsischen Vicariat sehr schwer fallen soll / einen einigen Actum Possessorium , einer damalen / und so lang das Bellum penultimum cum Gallis gewähret hat / in der Herrschafft Kirchheim exercirten Geistlichen Jurisdiction und Dioecesan-Rechtens bezubringen. Es will zwar daselbe das Exempel des an Händen und Füßen gebundenen / und nach Neu-Leiningen auff einem Karn gefänglich geführten und darauff weggejagten unruhigen Geistlichen Carl Barken vor sich anziehen / und vorgeben / daß solches nicht auff des Intendanten , sondern auff sein des
Vica-

Vicariats und seines Commissarii Befehl und Requisition geschehen seye; Allein wer nur einiges Nachdencken hat / wird sich so leicht nicht weiß machen lassen / daß die Französische Ministri und Intendanten sich solten von einem Wormsischen Vicariats-Commissario haben vorschreiben und befehlen lassen: So ist auch aus dem Militarischen Tractament abzunehmen / daß solches nicht von Worms gekommen / massen man allda mit dem Carl Barzen wegen seines Geistlichen Characters viel anders verfahren haben würde / angesehen man ganz unterschiedene Art von Disciplina und Correctionen gegen die Geistliche zu gebrauchen pfleget; Wann auch das Wetter dem Carl Barzen von dem Vicariat zu Worms wäre zugeschicket worden / würde er darauff seine Zuflucht nicht an dasselbe / noch dieses sich seiner durch Schreiben würcklich angenommen haben. Es ist vielmehr eine gar zu offenbare Sache / daß der Vice-Intendant zu Homburg Msr. Fumeron auff der Evangelischen Gemeinde zu Eisenberg gegen selbigen sub Lit. F. hierbey erscheinende Klag / ohne den Wormsischen Commissarium vorher darum zu begrüßen oder zu fragen / die Ordres gegeben. Et tantum de prætenis Actibus Juris Dioecesani ante Pacem Rysvvicensem.

Lit. F.

Was nun weiter die post Pacem Rysvvicensem vermeynentlich exercirte Actus, oder vielmehr Facta betrifft / gilt erstlich nicht / und ist niemand erlaubt / Actus gegen den Westphälischen Frieden und dessen Artic. 5. §. 48. zu machen / und gegen dessen klare Disposition den Päbstlichen Kirchen-Gewalt in der Protestirenden Stände Landen wieder einzuführen / sed omnia potius, quæ post perfectas Pactiones capiuntur, reddi debent, quia sublatum est Jus Belli, Grot. de Jur. Bell. & Pac. lib. 3. cap. 20. §. 20. sondern die Actus müssen schon vorher / & tempore Pacis Rysvvicensis gemacht gewesen seyn / sonst seynd es keine validi & legales Actus Possessorii, sondern Turbationes, Attentata, und Religions-Friedens-widrige Facta; Wie dann auch die Worte des Artic. 4. Pacis Rysvvicensis nicht also heißen: Quod Religio Catholica in statu, quo post Pacem erit, sed in quo nunc, tempore Pacis est, manere debeat. Und sodann wird das Vicariat zu Worms gleichfals keinen einigen ruhigen und wissentlichen Actum Possessorium vor sich anführen können / sondern wann dergleichen ja etwas / und zwaren in den allerlehten turbulenten Kriegs-Zeiten vorgegangen seyn solte / müsten sie nicht anders / als Actus violenti, clandestini, und turbatorii angesehen werden / die weder in dem Ryswickischen noch Badischen Frieden ihren Grund haben / sondern vorher schon in dem Westphälischen Frieden Artic. 17. §. 3. verworffen / und daß darauff weder in Petitorio, noch auch NB. in Possessorio einige Proceß erkannt werden sollen / klärllich statuiret worden ist / mithin können sie ja also in keinem Gericht bestehen / und allhier um do weniger in Rechnung gesetzt werden; Als man von Anfang des geschlossenen Friedens bis hierhin allen dergleichen Wormsischen Attentaten, so viel man deren erfahren / nicht nur mit Worten / sondern in der That selbstn sich jederzeit standhaftig widersetzet / und das geringste zum Nachtheil der Lands-Herrlichen Hoheit niemalen nachgegeben hat / und also noch auff den heutigen Tag / und in alle Ewigkeit nicht mehr nachgeben kan noch wird / wohlfolglich können alle dergleichen Facta, quæ liti & contradictioni ansam dederunt, auch nicht einmal in demjenigen Possessorio, quod adhuc extra casum litigiosæ Possessionis Statuum vulgò vocant

Summarium, angezogen werden / *Lib. Baro de Lyncker. Discept. Forens. 661.*
 cum improba hæc sit Possessio, quæ nullum adminiculum Juris habere de-
 bet, per *Decium ibidem allegatum. add. hic Mev. part. 3. decis. 91. & 93.*
 Quæ omnia eò magis vera & certa sunt, quò minus ille, cui resistit Jus
 commune (quod in præsentis casu est Artic. 5. §. 48. Instrum. Pacis) in præ-
 tensa Possessione, & ne quidem NB. in Processu summario manutenendus
 est, donec justum titulum doceat, & approbet, per clariss. *c. 1. de præ-
 script. in 610.* & quem utique non habet, quamdiu super illo Lis est, *Mev.
 part. 8. decis. 257. num. 7.* & junge hic *Harpprecht. supr. consil. 12. num. 118.*
 & præsertim ac ante omnes *Stryck. de necessitat. edend. tit. possessionis cap. 7.
 num. 7. & 8.* Et si quis cum primis NB. in alieno Territorio quasi Possessio-
 nem Jurisdictionis alicujus, v. gr. Ecclesiasticæ, prætendit (sicut Worma-
 tiensis Episcopus hanc in Territorio Nassovico sibi vult tribuere) tunc non
 niti debet titulo aliquo præsumto, aut per argumentum à majori ad mi-
 nus, & è contrario ad actus similes concludere, quia in tali casu non ex-
 tensiva, sed restrictiva interpretatio locum habet. *Ziegler. ad Calvol. Com-
 mun. Conclus. §. Nobilium. pag. 326. Textor. Disputat. de Possessor. Jurisd. §. 35.
 Hert. volum. 1. Opuscul. tom. 2. pag. 325. in fine.* addatur die wohl auff-
 gesetzte Beschreibung der Hanau-Nünzenbergischen Landen
 pag. 64. Und gehöret ferner allerdings hierher / was der Herr Assessor
 von Ludolff von dem gewaltigen und verkehrten Mißbrauch des Pos-
 sessorii Summarii in seinem mehr angezogenen *Jure Cam. pag. 204.* und
 meistens mit folgenden Worten merckwürdig referiret: Eo hodie de-
 ventum est, ut in Libello dirigatur petitum ad Summarium, ubi nihil est
 momentanei, (in primis sine metu tumultus, & sine editione justituli
 in alieno Territorio, & contra Pacem Religiosam & Westphalicam) in
 Possessorio, ubi Possessio (præsertim absque editione tituli in alieno Ter-
 ritorio) NB. est *nulla*, per modum denique provisionis, ubi provisio lo-
 cum non habet. Und ob gleich nach dem Ryswickischen Frieden der
 Wormsische Provicarius Dr. Dorn einen Catholischen Geistlichen / Nah-
 mens Martin Jacob König / zu Eisenberg einsetzen wollen / hat doch der
 damalige Nassau-Weylburgische Præsidet de Savigny, welcher sich zu
 der Zeit eben über Rhein befande / um auff Herrschafftlichen Befehl
 in denen Nassau-Weylburgischen Aemtern so wohl in Politicis als Ec-
 clesiasticis ein so anders anzuordnen / solches nicht zugegeben / sondern
 Lit. G. dagegen in dem sub Lit. G. abschriftlich hierbey liegenden an den Worms-
 sischen General-Vicarium Freyherrn von Eltz erlassenen Schreiben heft-
 tig protestiret; Desgleichen auch der verstorbene Herr Graf von Nas-
 sau-Weylburg Hochseel. Andenckens besag Lit. H. gethan / als das Vi-
 cariat zu Worms / nach Abgang des Pactoris Diels zu Göllheim / er-
 meldtem König die Pfarr zu Eisenberg / Göllheim und Rüsingen ei-
 genmächtig zu conferiren sich angemahet: Und da dasselbe sich unter-
 fangen wollen / den Pastorem Fendel zu Kirchheim abzuschaffen / und
 einen andern / Namens Valentiniani an seine statt zu installiren / hat
 Lit. I. man vermöge der Befuge sub Lit. I. denen Wormsischen Abgeschickten
 die Kirche verschliessen / hingegen aber den Pastorem Fendel bey der
 Pfarre manuteniren lassen / bis er nachgehends seine Dimission selbst
 gefordert.

So kan ebener maffen das Vicariat zu Worms sich mit keinem
 Bestand auff den Badischen Frieden beruffen / angemerckt derselbige

in dem Religions-Wesen in denen Uber-Rheinischen von der Cron
 Franckreich occupirt gewesenen Landen keine Normam geben kan / wei-
 len darinnen / was diesen Punkt anbetrifft / die geringste Aenderung
 nicht gemacht / sondern es bloß bey dem Ryßwickischen Frieden: Schluß/
 worauff sich der Badische beziehet / gelassen worden ; Und kan daher
 der Annus 1714. gar nicht pro regulativò aufgegeben werden / sondern
 es muß bey dem statu quò Anni 1697. und zwar des 30. Octobris (dann
 das heisset / wie oben ex Instrum. Pac. Westphal. Artic. II. §. II. klar er-
 wiesen / per modum regulativum, & decretorium *Nunc*, sonst es nicht
Nunc, sondern *Post* heißen müste) ledtglich sein Verbleiben haben ; Wie-
 wohl man auch in Anno 1714. so wenig als jesho dem Hoch-Stift
 Worms ein Exercitium Juris Dioecelani in oft angeregten Nassauischen
 Aemtern gestattet hat / noch jemalen gestatten kan noch wird. Im
 Gegentheil hat das Hoch-Gräflliche Haus Nassau-Weylburg / und des-
 sen Regierung in Krafft der Lands-Herrlichen Hoheit / die Jurisdiction
 auch in Ecclesiasticis, so viel externa Cultus anbelanget / über die Ca-
 tholische Geistliche und Unterthanen exerciret : Gestalten man die Ver-
 ordnung wegen Celebrirung der Feyer-Tage nach der Alten und Neuen
 Zeit / desgleichen laut Lit. K. so wohl wegen des Jährigen Buß-Fast-
 und Bet-Tags / als auch wegen der Monatlichen Buß- und Bet-Tä-
 gen / wie auch viele andere Verordnungen und Befehle (darunter in ges-
 gentwärtigem Jahr in specie das Oster-Fest nach dem Verbesserten Ca-
 lender zu halten / mitbegriffen ist) an dieselbe ergehen / und darauff
 offenkündiger maßen von ihnen mit celebriren lassen : Dahingegen de-
 nenselben nach Aufweis der Anlage sub Lit. L. & M. auff das ernstlichste
 verboten / von keinem Catholischen Bischoff / wer der auch seye / in
 specie aber von dem Biscthum Worms / oder dessen Vicariat, derglei-
 chen Mandata auch nicht einmahl in Ecclesiasticis anzunehmen.

Lit. K.

Lit. L.
& M.

So hat man auch alle bisherige Catholische Geistliche auff ihr
 geziemendes Ansuchen / und besage der Anlagen sub Lit. N. O. P. & Q.
 angenommen und bestellet / und zuweilen gegen des Wormsischen Vi-
 cariat's Willen / wie den Pastor Fendel (welcher / daß dem Herrn Grafen
 die Jurisdiction auch in Ecclesiasticis quoad Parochos & Subditos Catholi-
 cos zustehe / laut Lit. R. nicht nur mit bloßen Worten bekennet / son-
 dern auch in der That selbstien bezeiget hat / und daher leicht zu urthei-
 len ist / wie viel auff die ihm nachhero abgepreste / dem gegentheiligen
 Memoriali sub Num. 20. & 21. beygelegte vergebliche Attestata zu geben
 seye) vermöge der obangenen Beyfuge sub Lit. H. manuteniret / auch
 wider eben diesen / auff seine deshalben übergebene und abschriftlich sub
 Lit. S. hierbeyliegende Bitt-Schrift dimittiret ; Ihnen zuweilen so wohl
 von der Regierungs-Cantzley als dem Amt Citationes, Berweiß
 und Ermahnungen zugeschickt / auch wie dem Pastori Hartmann widers-
 fahren / vermöge Lit. T. Straffe angesetzt / und gar / wie diesen letz-
 ten / von dem Pfarr-Amt aus oberzehlter Ursache suspendiret / und
 endlich removiret / und solches mit zu besorgen dem Pastori Rinnecker
 ad interim, und bis man wieder einen besondern Catholischen Geistli-
 chen nach Söllheim / ohne sich ein Präjudiz durch das Biscthum Worms
 zuzuziehen / bestellen und setzen kan / aufgetragen / daß man also an
 Seiten des Herrn Grafen von Nassau-Weylburg wie in Petitoriò also
 auch in Possessorio und Summariissimo bestens fundiret ist. Solten auch
 gleich

Lit. N.
O. P.
& Q.

Lit. R.

Lit. S.

Lit. T.

gleich etliche berührter Geistlichen sich post Pacem Rysvicens. die Curam Animarum, oder so genannte Geistliche Jurisdiction von dem Vicariat haben ertheilen lassen / so könnte ihme solches doch (wie oben nach der Länge und Breite deduciret ist) kein Präjudiz gebähren / inmaßen es sine ullo consensu, & citra ullam approbationem & contra Pacem Publicam geschehen / und daher auch per supra deducta kein Recht machen; Und man deswegen / weilen das Vicariat zu Worms sich darauff beruffen / und es als ein Jus pretendiren will / solches gar nicht zugeben noch gestatten kan.

Es könnte auch dem Hoch. Stifft Worms hierinnen so wenig Vortheil als dem Hoch. Gräfflichen Haus Nassau, Weylburg Schaden bringen / wann in ein, oder des andern benachbarten Mit. Stands / und insonderheit / wie vorgespiegelt wird / in denen vormalen unter der Cron Schweden gestandenen Zwenbrückischen / desgleichen in denen Nassau. Ottweylerischen und Saarbrückischen Landen von dem Herrn Bischoffen zu Metz täglich Actus Possessorii Juris Diocesani exerciret würden / inmaßen wann ein Stand von seinen Rechten was nachgibt und fahren läset / solches dem andern / der solche nach dem Religions- und Reichs. Frieden. Schluß bezubehalten suchet / im geringsten nichts präjudiciret; Wiewohl dieses ohne das ein unerfindliches An. und Vorgeben ist / angemerket / man in dem Herzogthum. Zwenbrücken / als es noch unter der Cron Schweden gestanden / wie ab des Schwedischen Gouverneurs Herrn von Strahlenheim / an den Herrn Bischoffen von Metz den 22. Mart. 1714. erlassenen / in *Fabri Staats. Canzley part. 24. pag. 125.* sich findenden Beschwerungs. Schreiben zu ersehen / an die Ryswickische Religions. Clausul gar nicht einmal gebunden seyn wollen / vielweniger dem Herrn Bischoffen zu Metz das Jus Diocesanicum eingeräumt habe; So kan auch nicht gesagt werden / das die Herren Grafen zu Nassau. Ottweyler und Saarbrücken hochgedachtem Herrn Bischoffen die in- & destitutionem der Catholischen Geistlichen gutwillig zugestehen / sondern weilen unter dessen Direction das Exercitium Religionis Catholicæ in ihren an Franckreich gränzenden Landen / durch die gewaltsame Reunion, und den darauff erfolgten blutigen Krieg eingeführet worden / und annoch unter Französischer Gewalt fortgetrieben wird / müssen sie sich wohl hierinnen schmiegen und nachgeben / ob sie gleich die schädliche Früchten davon / das die Catholische Geistliche der Lands. Herrschafft nicht unterworffen seyn wollen / sonderlich an dem Pastore zu Weyher in der Graffschafft Saartwerden / welcher Urheber von dasiger bekandten Rebellion ist / desgleichen an dem Pastore zu Dombfessel in eben dieser Graffschafft / mit dem empfindlichsten Schmerzen sehen müssen; Das Bisthum Worms aber darff diesen auswärtigen Französischen Bischoff / welcher die Catholische Geistliche im Ottweyler. und Saarbrückischen allein salariret / keinesweges zum Exempel anziehen; Dann es mit ihme als einem Reichs. Mit. Stand / welcher ex Reunione illâ Gallicâ und Pace Rysvicensi gegen seinen Mit. Stand kein Recht herleiten kan / und auch sonst eine ganz unterschiedene Bewandnuß hat. Ausser diesem aber ist eine Reichs. kündige Sache / wie die benachbarte Stände / und insonderheit die Herren Rhein. Grafen zu Dhaun und Grehweiler sich noch neuerlich einem solchen präzendirten Juri Diocesano widersetzen / und deshalb über die aus dem vermenynten Fundament ihnen zugefügte Attentata und Eingriffe vor

vor

vor gegründete Klagen öffentlich und coram facie totius Imperii geführt / und derentwegen solche auch zum Theil abgestellt werden müssen.

Das im übrigen der Wormsische Concipient den Herrn Grafen von Nassau, Weylsburg und dessen Rätthe und Diener ganz unverschuldeter Weise nur gehässig abmahlen / hingegen was ihnen zum Ruhm und Danck bey denen Catholischen gereichen muß / verkehren wolle / zeigt ferner an / daß er die Bestallung / welche denen Catholischen Priestern in der Herrschafft Kirchheim und Stauff bis dahero von dero Landes, Herrschafft gereicht worden / vor eine Schuldigkeit / und vor ein Equivalent vor das Antheil an denen Pfarr, Gefällen / welche dieselbe gehabt haben sollen / ausgeben will. Gleichwie er aber selbst gestehen muß / daß selbige ihre Jährliche Pensiones von dem König in Franckreich bekommen; Also wird er dagegen nimmermehr beybringen / vielweniger aus dem an den Weylsburgischen Amts, Keller Mosgen sub Num. 3. angezogenen Canthley, Rescripto erzwingen / daß sie tempore conclusæ Pacis Rysvicensis dabeneben auch noch was von den Pfarr, Einkünften gezogen haben; Welches gegen des Königs Intention und Verordnung gewesen wäre / wie dann der Vice-Intendant zu Homburg Msr. Fumeron, besage sub Lit. V. hierbey folgenden Decreti, in eben dem Jahr da der Friede geschlossen worden / solches dem damalen noch zu Eisenberg gestandenen Catholischen Pfarrer Carl Barthen rund abgeschlagen / und was dem Evangelischen Pfarrer gehört / anzugreifen ausdrücklich verbotten hat; Darauff selbige auch bey dem Besiß und Genuß der Pfarr, Gefälle / und insonderheit zur Zeit des Ryswickischen Friedens / wie solches die alte Gerichts, Leute zu Eisenberg und Gölshheim / darauff man sich an Gegenseiten beruffen / besage der Anlage sub Lit. U. bey Endes, Pflichten bekräftigen / gelassen worden: Und daß der Hochseel. Herr Graf / nicht aus Schuldigkeit / sondern aus alltäglicher wieder aufzuheben stehender Generosität / vor die Sultentation der Catholischen Pfarrer Sorge getragen / die Catholische Gemeinde zu Kirchheim besser erkennet / und dafür in einem besondern Memorial den schuldigen Danck abgestattet. Und dieweilen man das Absehen mit dabey gehabt / daß die Catholische Pastores sich damit begnügen / und keine weitere Pension von Franckreich annehmen / mithin in desto grösserer Devotion so wohlten gegen das gesammte Reich / als fürnemlich gegen ihre Landes, Herrschafft leben sollen; So hat man dieselbe / als sie jedannoch auch das Französische Graticale, und also doppelte Bestallung angenommen / darüber zur Rede gesetzt: Da dann der zu Eisenberg damalen gestandene Pastor Utershagen / wie die Beylage sub Lit. W. & X. in mehrern bezeuget / sich entschuldiget / daß er zu Annehmung der Französischen Pension gezwungen worden seye; Und sich zugleich anerbotten / auff die Herrschafftliche Besoldung zu quittiren / und mit jener allein vorlieb zu nehmen. Welches pro more Clericorum gewiß nimmermehr würde geschehen seyn / wann man ihm diese zu reichen wäre schuldig und verbunden gewesen. So siehet man aber hieraus abermals / wie man sich mit dem Römischen Clero und denen Stifftern in acht zu nehmen / damit man nicht alsobald aus freywilligen Dingen ein Recht zu erzwingen suche.

Was letztlich die von dem Authore der Wormsischen vermeynten Widerlegung wider angeregte vorgegebene Innovaciones und Besdruckung

druckungen anbelanget ; So hat man in der disseitigen Gegen- Vor-
 stellung sothanem so ungegründeten als ohngütigen Vorwurff bereits
Lit. Y. zur Genüge begegnet / und unter andern sich auff das sub Lit. Y. bey-
 liegende Attestat , welches der Catholische Pastor Rinnecker zu Kirch-
 heim dem Land-Dechant Heucher / als Bischofflich- Metzischen Com-
 missario, ertheilet / und die Gegentheile mit der gedruckten anmaßlichen
 Vorstellung / zu seiner eigenen Überführung und Confusion publici Juris
 gemacht / bezogen ; Von der Gegenseite aber ist das geringste annoch
 nicht erwiesen worden. Man kan wohl mit Grund der Wahrheit sagen
 und betheuren / daß man in Religions- Sachen alles / wie man es zur
 Zeit des Ryswickischen Friedens gefunden / noch zur Zeit gelassen / und
 darinnen die allergeringste Aenderung nicht vorgenommen habe. Das
 malen ware ein Catholischer Geistlicher in dem Amt Kirchheim / und
 einer in dem Amt Stauff ; Zu Rüsingen aber war in dem Jahr / da
 der Friede geschlossen wurde / kein besonderer Geistlicher / wie von dem
 gegentheiligen Concipisten vorgespiegelt worden / sondern es wurde dies-
 ser Ort / wie derselbe aus seiner eigenen Beylage sub Num. 17. dem an-
 maßlichen Wormsischen Vicariats- Decret , zu seiner Confusion ersehen
 kan / von dem Pastore zu Gölheim und Eisenberg zugleich mit versehen.
 Die beyde Pastores hat man nicht allein gelassen / sondern auch noch ex
 gratia salariret ; Aber wie man nach Aufweis obangezogenen Adjuncti
 sub Lit. U. weder in dem einen noch dem andern Amt / einen Catholi-
 schen Schulmeister angetroffen / also hat man auch seit dem keinen ge-
 statten können / bevorab da auch in der clausulâ Artic. 4. Pac. Rysvicen-
 sis davon eben so wenig / als von dem Jure Dioecelano Wormatiensi der
 geringste Buchstab anzutreffen ist : Jedoch hat man Privat- Informatio-
 nes , wann nicht etwa unter Eheleuten Pacta auffgerichtet / und solches
 denen zuwider gewesen / gar nicht verboten. Daß aber die Evangelis-
 sche Schulmeister der Catholischen Kinder in ihren Catholischen Cate-
 chismus unterrichten sollen / ist wohl ein sehr seltsames An- und Zumü-
 then. Wann ein der Evangelischen Religion zugethauer unter einer
 Catholischen Herrschafft wohnender Unterthan sein Kind mit des Dris.
 Lutheri, oder dem Heydelberger Catechismo in eine Catholische Schule
 schicken / und darinnen informirt zu werden verlangen wolte / was hätte
 das arme Kind wohl darauff zu gewarten ? Gewiß man würde die Ges-
 dult / die der Evangelische Pfarrer Hell zu Bischheim / laut Lit. Z. in
Lit. Z. solcher Begebenheit bezeuget hat / schwerlich haben. Und wann es
 weiter noch dahin kommen solte / daß die Catholische Weylburgische
 Unterthanen / wann sie mißhandelt und verbrochen / sich gleich hinter
 die Catholische Religion stecken können / und man sich ihrer ex adverso
 unter diesem Fürwand annehmen will / wird eine Evangelische Obrig-
 keit dieselbe nicht mehr bestraffen / ja nicht einmal sauer ansehen dürf-
 fen / sondern der Ordo Parentium & Imperantium auff einmal über ei-
 nen Hauffen gehen / und damit nur leyder mehr als zuviel zu Tag kom-
 men / was es auff sich habe / ein Jus Dioecelanicum eines Römisch- Cas-
 tholischen Bischoffs und mächtigen Fürstens zu erkennen / und ihn das
 mit zum Mit- Herrn im Staat zu machen. Aus der von dem Frans-
 ösischen Ministre Msr. de Chamoy zu Regenspurg übergebenen Liste des
 lieux compris par la derniere clause du quatrieme Article du Traitte de
 Paix de Rysvic , wird der Author des Wormsischen Abdrucks nichts
 widri-

widriges erweisen / maßen man deren Unrichtigkeit / so viel die Aemter Kirchheim und Stauff anbetrifft / Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung so gleich gezeiget / und durch den damaligen Nassau- Saarbrückischen Gesandten Fabritium eine gründliche Remonstracion und unumgängliche Monita übergeben lassen ; worauff man sich Kürze halben beziehet.

Weniger nicht ist ein ganz ohndthiges Lamentiren / als ob bis hero viele Hundert Personen an ihrer Seelen-Sorge Noth gelitten hätten / theils durch die bisherige Bedrückungen / theils daß die Pfarr Göllheim noch nicht wieder mit einem Catholischen Geistlichen besetzt ist / woran man doch zu Weylburg / da man besage der gegenseitigen Beylage sub Num. 31. dem Christoph Pattenberg solche gleich nach Entweichung des Pastoris Hartmanns wieder conferiren wollen / ganz und gar keine Schuld träget / sondern selbige / mithin alle daher entstehende Verantwortungen ganz allein auff das Vicariat zu Worms fallen muß / weilen dasselbe bis diese Stunde verhindert / daß selbiger anderswo als zu Worms / sich hätte die so genannte Geistliche Jurisdiction und Approbation pro curâ Animarum können conferiren lassen : Anerwogen man besage der Anlage sub Lit. Aa. solche Anstalt gemacht / daß der Catholische Gottesdienst ad interim durch den Pastorem Rinnecker zu Kirchheim / deme man auch für sothane Müheverwaltung / die gleichwohlen ganz freywillige Bestallung reichen lästet ; Folglich bey der Vacanz den geringsten Vorthail nicht hat / noch suchet / zu Göllheim nichts desto weniger versehen und ordentlich fortgetrieben / ja um dieses Biniren desto besser zu versehen / ihme ein von der Herrschaft gekaufftes Pferd dazu auff der Streue gehalten wird ; also daß laut Lit. Bb. niemand darüber Klage zu führen hat. In Summâ es sind lauter widerrechtliche Præsentiones, und ungegründete / und theils injuriöse Auflagen in der Wormsischen Gegen-Widerlegung so wohlen als dem anmaßlichen Memoriali und deme adjungirten einseitig- und unglaubhafften Facti Specie und deren ungültigen Anlagen enthalten. Welchen insgesamt man hiermit in-generè & in specie quàm solennissimè & constantissimè widersprochen / und mit Stillschweigen nicht das allergeringste verfängliche nachgegeben / und sich übrigens auff die disseitige nicht nur denen bloßen Worten nach / sondern in der That und Wahrheit besser gegründete Gegen-Vorstellung bezogen haben will.

Es solte billich das Vicariat zu Worms zuerst vor seiner eigenen Thür rein kehren / ehe es andere / die doch nichts weniger verdienet / so enorm aufgeschriebene Religions-Bedrückungen und Infractiones Pacis auffbürden will ; So wäre denen armen unter dem Bisthumb Worms wohnhafften / und zum Theil durch einen von Weylburg nachgegebenen Tausch dahin gekommenen Unterthanen wohl zu gönnen / wann sie in ihrer Gewissens-Freyheit nur denen Catholischen Unterthanen in denen Nassauischen Aemtern Kirchheim / Stauff / und Pohlenden gleich gehalten würden ; Und hat benebens das Vicariat nicht allein die in der disseitigen Gegen-Vorstellung mit besserem Grund dagegen angeführte grosse Beschränkungen auff sich ersitzen lassen / und nicht das mindeste (so gar wohl zu notiren ist) erwiedern können / einfolglich solche mit Stillschweigen eingestehen müssen / sondern es hat es auch dabey noch nicht bewenden / vielmehr seit deme weitere unverantwortliche Turbationes vornehmen lassen / gestalten als den 12. Augusti

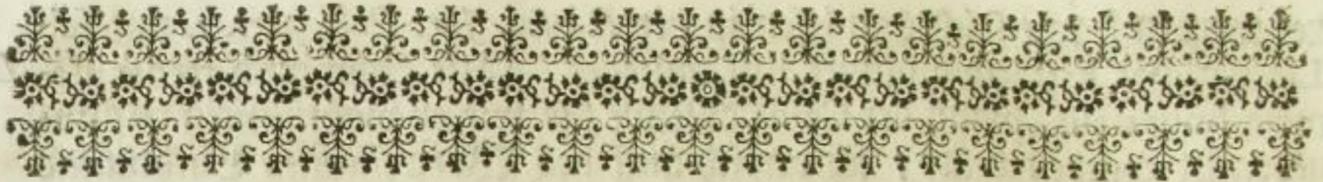
gulti jüngsthin des Hofmanns Frau auff dem nur dem bloßen Eigenthum nach dem Hoch- Stifft zugehörigen Riessel- Hof bey Rambsen des Morgens bey anbrechendem Tag gestorben / derselben verblichener Körper / ehe er noch kalt / und der Todesfall kund geworden / durch den Bischöflichen Jäger aus dem Kloster Rambsen / mit Hülffe daisigen Hofmanns und Knechten / mit Gewalt weg- und in dasiges Kloster geschleppt / mithin dadurch dem Herrn Grafen von Nassau-Weylburg ein unleidentliches Präjudiz so wohl in Politicis als Ecclesiasticis zugefüget worden : In Betrachtung der Hof ohnstreitig in dem Nassau-Weylburgischen Territorio gelegen / und nach Eisenberg / woselbst die Hofleute bishero ihr Begräbnuß gehabt / eingepfarret ist.

Wie nun aus diesem allem Sonnenheiter erhellet / daß das Vicariat zu Worms mit seinem widerrechtlichen Anspruch auff das Jus Dicesanum & Jurisdictionem Ecclesiasticam in denen Nassau-Weylburgischen Aemtern Kirchheim / Stauff / und Pohlenden so wenig in Petitorio als Possessorio fundirt / und deswegen der Herr Graf zu Nassau-Weylburg und dessen nachgesetzte Regierung solcher gestalten zu verunglimpffen / und bey dem Hochpreisl. Reichs- Hof- Rath die Sache einzuklagen gar nicht befugt sene / eins Theils / dieweilen (um die Sache allhier bey dem Beschluß ganz kurz / und in wenig Worte zu fassen) derjenige / qui neque Jus in re, neque Jus ad rem habet, gar kein Recht hat / das Biscthum Worms aber per supra late deducta weder quoad Jus in re mit der vermeynten Possession auff eine Rechtliche Art (hoc est, cum editione justi tituli) auffzukommen / noch durch die bloß zwischen dem Reich (woben Catholici & Evangelici als Confoederati & Concives, und nicht als Adversarii zu consideriren) und der Cron Frankreich / nicht aber mit denen Catholischen Bischöffen des Reichs / Anno 1697. in Tabulis Pacis Rysvicensis durch die Franhsen dem Artic. 4. angefügte Stipulation ein Jus ad rem vorzukehren vermag / wie solches auch oben pag. 11. schon deutlich angezeigt worden ist ; Andern Theils aber dasselbe vorhero selbst solche per modum pretenforum Gravaminum an eine Hochlöbliche Reichs- Versammlung / und zwar durch öffentlichen Druck gebracht hat / solche auch anjeho würcklich Reichs- kündiger massen allda durch die disseitige weitere und ordentliche Veranlassung tractiret / und de modo, wie alle dergleichen in Comitiiis solcher gestalt angebrachte Religions- Beschwörden am kürzesten abzuthun / zwischen Kayserl. Majestät und den Ständen zu Regenspurg um so mehr gehandelt wird / je mehr sie ohne dem ihrer Art und Eigenschafft nach nirgends anders als dahin gehöret / sintemalen dergleichen in Religions- Fällen / ubi Status Imperii tanquam unum Corpus considerari nequeunt, sich ereigende Strittigkeiten ganz und zumalen nicht durch Abspringung vom Reichs- Tag / und durch einen Process (dabey es nach denen Majoribus zu gehen pflieget) sondern per amicabilem Compositionem, vigore clarissimi Artic. 5. §. 52. Instrumenti Pacis daselbst beygelegt / und also vermöge Artic. 17. §. 3. dictæ Pacis Westphalicæ keines wegs / weder in Petitorio, noch in Possessorio, ad importunas preces Processus erkannt werden sollen / auch eben daher solches / absonderlich wegen des Hochpreisl. Reichs- Hof- Raths allschon Anno 1654. den 8. Maji von den Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen / aus hochwichtigen Gründen occasione des Westphalischen Friedens vorgestellet und depreci-

ret

ret worden / wie solches zu lesen in der *Rapsod. Jur. Publ. part. 1.* und sub
 Lit. Cc. per Extractum allhier mit anlieget. Wie dann auch ferner Ca- Lit. Cc.
 mera Imperialis, wann der Casus daselbst / so wie er wahrhaftig ist / an-
 gebracht worden wäre / schwerlich auff des Wormsischen Biscthums
 Verlangen einigen Process wegen eines contra Instrum. Pacis Westphal.
 ganz neuerlich / und ex fallissima extensione & interpretatione clausulæ Ar-
 tic. 4. Pac. Rysvicens. prætendirten Juris Diocesani in Terris Protestantium
 erkannt haben dörrfte / per ea quæ habet *Dn. Assess. de Ludolff System. Jur.*
Cam. pag. 46. num. 6. Edit. prior. Also wird auch ein jeder Ohnpartheyischer
 daraus gar leicht urtheilen können / wer den andern von beyden Theilen
 in seinem Recht und Land bis dahero turbiret und beeinträchtiget / zu
 diesem Streit Anlaß gegeben / und durch offenbare infractiones Pacis West-
 phalicæ, sich der darinnen statuirten Straffe schuldig gemacht habe.

Und solchemnach hält man auch wie zuorderst zu *Ihro Röm. Kay-*
serl. Majrstat / also zu dem gesammten Reich an Seiten Nassau - Weyl-
 burg sich um do fester versichert / daß man sich bey solchen fürwaltenden
 so trifftig als wahrhaften Umständen / durch das Wormsische leere Klag-
 werck nicht einnehmen / noch in Ewigkeit geschehen lassen werde / daß
 denen Evangelischen Ober - Rheinischen Ständen (deren Lande ohne des
 me ihrer unglücklichen Situation, und Nachbarschaft halben / genug er-
 leiden müssen) ein Jus Diocesanicum / und ein Römisch - Catholischer Kir-
 chen - Gewalt / dem Religions - und Westphälischen Frieden è diametro
 zuwider / auffgedrungen / und in specie von dem Haus Nassau dem
 Biscthum Worms in denen Aemtern Kirchheim / Stauff / und Pohl-
 landen eingeräumet werden solle ; Je mehr das Vicariat zu Worms
 schon allzusehr an Paden geleyet / wie es die prætendirte Geistliche Juris-
 diction nicht nur über die Catholische Geistliche / sondern auch gar über
 deren Domestiquen, und weiter noch quoad Matrimonialia und sonst
 ad Subditos extendiren / und also die Pfarrer sowohlen als die Untert-
 thanen zu beherrschen im Schild führe ; Ja gar / wie ab der gegen-
 theiligen Beilage sub Num. 23. zu erschen / die Geistliche sich mit Eyd
 und Pflichten zu verbinden / sich unterstehen dörrfen ; Welches Dinge
 sind / die einem Evangelischen Reichs - Stand / wie leicht zu erachten /
 gar empfindlich vorkommen / und so zu sagen / recht in den Augapffel
 greiffen. Vielmehr trägt man zu Einem Hochlöblichen Reichs - Con-
 vent die zuversichtliche Hoffnung / daß es alle Mühe und Sorgfalt da-
 hin ferner amicabiliter anwenden werde / damit die Quelle alles Haders
 gestopffet / und die beschwehrliche Religions - Clausul Artic. 4. Pacis Rys-
 vicensis, wo nicht völlig aboliret / doch wenigstens ein Temperament
 dabey / und zwar ohne den von Worms vorhabenden so weit außsehens-
 den / als zumalen ungegründeten Reichs - Hof - Rätlichen Process,
 und Wieder - Absprung von denen Comitial - Tractatibus, als worinnen
 diese Sache Reichs - kündiger massen / und würcklich mitbefangen / adhi-
 biret werde / dadurch derer Evangelischen hierunter beschwehrten Stän-
 den / durch den Westphälischen Frieden bestätigte Jura Territorialia circa
 Sacra nicht geschmählert / dennoch die Catholische bey der freyen Übung
 ihrer Religion, wo sie solche nemlich tempore Pacis Rysvicensis gehabt /
 ferner ruhig gelassen / mithin beyderseits Religions - verwandte Stände
 und Untertthanen zur Beruhigung und der so hochnöthigen Ei-
 nigkeit wieder gebracht werden können.



Beylagen.

Lit. A.

Sub presentato d. 12. Septem-
bris 1723.

WIR der Sechste von Gottes Gnaden Erwähl-
ter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrerer
des Reichs ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Wohlgebohrner Lieber Getreuer.



Als bey Uns Seine des Churfürstens zu Trier als Bischöffen zu Worms Liebden / dann dero General-Vicariat daselbst wider dich und deinen Sangley-Directorem, wie auch Rätthe und Beamten / in deinen beyden zur Bischöfflich - Wormischen Diocces in Ecclesiasticis gehörigen Nemptern Stauff und Kirchheim / wegen angemaßter Inquisition über den zu Göltheim gestandenen Catholischen Pastorem Hartmann / Vorenthaltung dessen Besoldung / und würcklicher Amotion von der Pfarrey / eigenmächtiger Ansetzung eines andern Catholischen Geistlichen / so dann Wegschaffung der Catholischen Schulmeister / auch sonst verübten vielfältiger Attentaten und Neuerungen / für verschiedene Beschwerde angebracht / und darauff zu verfügen gehetten / das hast du ab der Copenlichen Anlage mit mehrerm gehorsamst zu ersehen. Wann Wir nun von obhabenden allerhöchster Richterlichen Amts wegen solche in allen so Geist - als Weltlichen Rechten / auch in denen Reichs - Constitutionibus und Abschieden / nicht minder in Instrumento Pacis Westphalicæ höchst - verbottene Unternehmung keineswegs gestatten können / noch wollen. Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst / daß du Seiner des klagenden Churfürsten als Bischöffen zu Worms Liebden und dero Vicariat, in ohnbeschränkten guten theils beschienenen Exercitio der Bischöfflichen Gerichtbarkeit über die Catholische Pfarrer obgedachter Nempter Kirchheim und Stauffen / und dahin gehöriger Dorffschafften ferners nicht / wie bißhero zu äußerster Bedrückung deren über Jahr und Tag an ihrer Seelsorge nothgelittenen Catholischen Unterthanen geschehen ist / beeinträchtigest / weniger die Pfarr - Candidatos von dem Wormischen Vicariat die Jurisdiction aufzubringen / abhaltest / und solche anderswohin anweiffest / am allerwenigsten aber einer ohngeziemenden Gottmähigkeit und Gewalts dich ermächtigest / sondern was deme zuwider geschehen / wieder auffhebest und einziehest / benebens die vorenthaltene Competenz zurück gebest / mithin aller Thätlichkeiten dich enthaltest / so fort hierüber bey Uns die gehorsamste Befolgung / oder dafern etwas erhebliches dagegen einzuwenden wäre / in Zeit zweyer Monaten unterthänigst berichtest. Hieran vollziehest du unsern gnädigsten Willen und Meinung / und Wir verbleiben dir mit Kayserlichen Gnaden wohlgenogen.

Geben auff Unserm Königlichem Schloß zu Prag / den Drey und Zwanzigsten Julii Anno Siebenzehnhundert und Drey und Zwanzig / Unserer Reichen
des

des Römischen im Zwölfften / des Hispanischen im Zwanzigsten / des Hungari-
schen und Böheimischen aber im Dreyzehenden.

S A L L.

Vt. Graf von Schönborn.

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.*

Franz von Hefener.

Dem Wohlgebohrnen Unserm und des Reichs
Lieben Getreuen Carl Ludwig / Grafen zu
Nassau / zu Saarbrücken und Saarwer-
den / Herrn zu Lahr / Wißbaden / Weyls-
burg und Ittstein.

Lit. B.

Copia Bericht : Schreibens der Herrschafftlichen
Beamten zu Kirchheim an Hoch-Gräflliche Regierung zu
Weylsburg / de dato Kirchheim den 14. Decembr.
1720. erlassen.

P. P.

S hatte verwichenes Früh-Jahr der Catholische Pastor zu Göllheim Jo-
hannes Hartmann / eine Magd / welche so wohlten seine Pfarr-Kinder
als andere Nachbarn / wegen ziemlicher Familiarität mit ihrem Herrn /
und über ihren Zustand getragener Kleidung verdächtig hielten / diese wur-
de endlich unsichtbar / kame aber ohngefehr nach 2. à 3. Monaten wieder / mit einer
fränklichen Farbe / und hatte auch an der Taille etwas abgenommen / wodurch
dann der weitere Argwohn eines vertragenen Partus entffunde / und wir davon
Nachricht bekamen : Wir schickten derowegen den Amt-Schreiber Kösgen nacher
Göllheim / um sie in geheim durch dasige Hebamme besichtigen zu lassen / als sie
ihme aber nicht gehorchen wolte / befahlen wir dem Schultheiß sie anhero führen zu
lassen ; Herr Pastor kame aber vorhero / und vermeynte / es möchte ihme solches
zum Schimpff gereichen / versprach deßwegen bey seinen Priesterlichen Ehren / die
Magd von selbstem zu listiren / schickte sie aber so gleich anderwärts aus der Herr-
schafft / worauff ich der Ober-Keller seine Besoldung vom dritten Quartal einbe-
halten / und ihme dabey bedeutet / daß er sich keiner weiteren zu getrösten habe /
biß er deßfalls Ordres von Hoch-Gräflicher Regierung bringen würde. Wie nun
vor einigen Tagen weiter angezeigt worden / daß er eine Copulation ohne gebahten
Proclamation-Schein verrichtet / also haben wir solches examiniret und befunden /
wie die Anlage des mehrern bezeuget. Worüber wir weitem Befelchs uns gewär-
tigen / und beharren.

J

Lit. C.

Lit. C.

Copia Protocolli.

Actum Göllheim den 26. Martii 1721.

Wurden zufolge eines unterm 17ten hujus ergangenen Herrschaftlichen Re-
scripts einige der Catholischen Pfarr-Kinder und Kirchen-Vorsteher all-
hier vorgenommen / und nach zuvor geschehener Erinnerung ihrer Pflich-
ten / auch Verwarnung / niemanden zu Lieb oder zu Lend zu reden /

befragt :

Wo sie wohl meinen daß des Pastors Köchin hingekommen / und ob nicht
durchgehends das Gespräch gehe / daß sie der Pastor hinweg gebracht /
auch was vorhero von der Gemeinschaft zwischen ermeldtem Pastor und
seiner Köchin im Lande gesprochen worden / und deponirten

Jacob Haukmann /	} Catholische Kirchen-Vorsteher.
Johannes Nafhorn /	
Hans Wolff Sonneck /	} Catholischer Religion.
Conrad Streble /	
Anthon Köhrig /	

Zusammen einhelliglich / daß ihres Pastors Familiarität mit seiner ge-
wesenen Köchin freylich ihnen so wohl / als der ganzen Gemeinde und
Lande seye ärgerlich vorgekommen / da er selbige sehr kostbar und über
ihren Stand gekleidet / Deponenten auch / gleich wie jederman in de-
nen Gedanken stünden / daß die Magd müsse schwanger gewesen seyn/
weilen selbige endlich je länger je dicker / und im Gesicht bleich gewor-
den / darauff sich absentiret / und nach einiger Zeit wiederum gang
schmahl und mit einer fränklichen Farbe zurück gekommen seye / wo sie
aber seit deme hingekommen und sich aufhalte / wüsten sie nicht. Actum
ut supra.

Amts Handschrift.

Lit. D.

Copia erlassenen Schreibens von Hoch-Gräfflich-
Nassau-Weilburgischer Regierung an die Herrschaftliche
Beamten zu Kirchheim / de dato Weylburg den
28. Januar. 1721.

P. P.

Wie sich mit des Catholischen Pastoris zu Göllheim / Johann Hartmanns
Magd zugetragen solches haben / Wir ab euerem Bericht vom 14. passato
in mehrerem ersehen. Ihr habt demnach demselben nochmalen / daß er
die fortgeschickte Magd binnen einem kurzen Termin wieder beschaffen
solle / ernstlich / und zwaren bey Vermendung sonst erfolgender Remotion und
Suspension andeuten zu lassen / zugleich aber ihme darum / daß er die Magd vor
Amt und dem davon abgeschickten Amts-Schreiber Kössen zu sistiren sich geweigert /
und solche gegen seine gegebene Parole auff Seite geschaffet / 25. fl. Straffe
anzusetzen / und ihme dieselbe an der Besoldung abzuziehen. Wir seynd demnachst
den weitem Verlauff zu vernehmen gewärtig / und verbleiben euch übrigen zc.

Lit. E.

Lit. E.

Extract Schreibens an Hoch-Gräflich-Nassau-
Weylburgische Regierung von denen Herrschafftlichen
Beamten zu Kirchheim / de dato Kirchheim den
4. Septembr. 1722. erlassen.

P. P.

Er Amts-Schreiber und Kirchen-Schaffner Kösgen / welcher zu Zeiten
der Reunion von Seiten Frankreichs als Ober-Keller gestanden / gibt
die Nachricht / daß die damalige Catholische Geistliche durch Ordres der
Intendanten geschickt und angesetzt worden.

Lit. F.

A Monsieur

*Monsieur de Fumeron, Conseiller du Roy dans ses
Conseils, Commissaire ordonnateur dans la Province de
la Saar & Pays frontiers.*

Remonstre très humblement la Communeauté Lutherienne d'Eisenberg,
disant qu'ils sont deuement signifié cette presente requeste au Pasteur
Catholique du dit lieu par les deux personnes qui ont signé ce present
explois à 30. Mars 1697. mais non obstant vos ordres le dit Pasteur se declara
ouuertement qui ne les veut pas suivre, & que ce n'est pas à vous à luy en don-
ner les ordres, moquant le Prevoist du dit lieu & tous autres de les battre com-
me des chiens en cas qu'ils font l'Exercice de leurs Religion dans l'Eglise, &
pour preuve de cela, il leurs à fermè le Chœur entier, dont une partie leurs
à esté adjudgé par Monsr. Payen par ordre de Monst. l'Intendant leurs y à eté &
cassé la table ou ils faisoient la Coene, & autres choses qui y ont eté, & comme
les Suppliants ne veulent obtenir leur droit & se maintenir dans la possession
dont ils estoient du depuis, que par ordre, ils ont de rechef leur recours à vous,
vous priant trèshumblement d'ordonner au Pasteur Catholique du dit lieu qu'il
suive exactement vos ordres & le reglement fait par Monsr. l'Intendant, & afin
que les Suppliants soyent maintenu dans leurs dro. ts, & protegè contre les in-
fultes du Pasteur (qui ne fait que battre le monde quand il est yvre, ce qu'il est
fort souvent) ils vous prient trèshumblement de renvoyer vos ordres nécessaires
à Monsr. Boigelin Commendant pour le Roy à Lynange pour qu'il execute les
ordres du Roy pour cette affaire & ferez Justice.

Johann Wilhelm Schäffer /
Schultheiß.

Lit. G.

Copia erlassenen Schreibens vom Herrn Præsiden-
ten de Savigny an Herrn Adolph Friedrich Freyherrn von Elz/
des hohen Rhom-Stifts zu Worms Capitularn, wie auch des

S 2

Rit.

Ritter- Stiffts zu Wimpffen Dechanten und General-
Vicario, de dato Göllheim den

6 Febr.
27. Jan. 1698.

Aller Hochwürden soll unberichtet nicht lassen / welcher gestalt der Provicarius Herr Dr. Dorn seyth in sich unterfangen / des Herrn Grafen von Nassau-Weilburg Hoch-Gräflichen Excellenz Meinem Gnädigsten Herrn ein sonderbares Präjudice in dero hiesigen Landen / in specie zu Eisenberg / zuzuziehen / indeme derselbe einen neuen Catholischen Pastorem daselbst intrudiren wollen / ungeachtet einer bereits Namens Henrich Diel daselbst instituiret / auch da gewesen / wie der Friede geschlossen und ratificiret worden / und was noch das seltsamste ist / hat der neue nicht das geringste Schreiben von meinem Herrn / noch an sonst jemanden / außer das beygeschlossene Billet gehabt / darin dessen Namen nicht einmal gemeldet wird. Gleichwie nun mein Gnädigster Herr mich hierüber geschickt / um den Augenschein in Ihren Aemtern einzunehmen / zugleich auch aufgegeben / dahin zu sehen / damit seine Catholische Unterthanen ein freyes Exercitium ihrer Religion haben möchten / welches ihnen auch ungehindert in diesen beyden Aemtern verschafft / als habe aber auch zugleich die gnädigste Commission, Deroselben in Dero hohen Juribus Ecclesiasticis, so denen Evangelischen Ständen durch den Westphälischen Frieden in deren Territoriis zugeeignet / und durch den 3ten Articul des letzteren Friedens plenè confirmiret worden / nichts präjudiciren zu lassen; Will derowegen Namens meines Gnädigsten Herrn wider dieses Attentatum in bester Form Rechts hiermit protestiret / und dadurch meiner Gnädigsten Herrschaft nichts präjudicirliches nachgegeben haben / Euer Hochwürden annehbens gehorsamst ersuchende / vorgedachten Herrn Provicarium mit einer behörigen Correction, daß derselbe in alieno Territorio so unbedachtsam verfahren / anzusehen / zumalen dadurch abermal gar leicht ein grosser Ruin denen unschuldigen Unterthanen zugezogen werden können / indem die Catholische Unterthanen / wie sie vormals auch gethan / und ein Regiment Dragoner in meines Herrn Dorffschaften gezogen / und die ohnedem ruinirte Unterthanen in den Grund verdorben / und nachher Neureinigen zu dem Französischen Commendanten Msr. du Boigelin geloffen / und ohne Zweifel geklagt haben / als ob man selbige in der Religion stören wolte / da doch mein Gnädigster Herr dieselbe verschiedenemal eines andern versichern lassen / und dahero ihnen gebühret hätte / ihre etwan habende Klagen bey ihrer ordentlichen Lands-Obrikeit anhängig zu machen / wäre dahero meinem Herrn nicht zu verdencken / wann derselbe alle Rechtliche Mittel pro manutenerida sua Jurisdictione an die Hand nehme / aber diese neue Verordnung rühret allein von des Herrn Provicarii informen Procedur her. Womit in gehorsamster Ergebenheit beständig verbleibe

Euer Hochwürd.

Lit. H.

Copia erlassenen Schreibens von Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz zu Nassau-Weilburg an den Herrn Thom-Dechanten Freyherrn von Elz / de dato Franckfurth den 26. Augusti 1698. erlassen.

P. P.

Johann Ernst / Graf zu Nassau &c. &c.

Ihr haben ab einem in Copia Uns communicirten unter dem 16ten hujus aufgefertigten Decret von dem Wormsischen Vicariat ersehen / was gestalten selbiges Martin Jacob König / nach Buchstäblichem Inhalt besagten Decrets bevr-

beordert / künftighin die Catholische Pfarren zu Göllheim / Eisenberg und Rüklingen / an statt des vorigen abgegangenen Catholischen Pfarrers zu versehen. Nun halten ohnmöthig Euer Wohl-Ehrwürden weitläufftig vorzustellen / wie daß Uns in Unseren Landen das Jus Episcopale alleinig zustehet / und solches biß dahero sowohl / als Unsern in Gott ruhenden Eltern und Vor-Eltern über vieler Menschen Gedencken exerciret / mithin nicht nachgeben können noch werden / daß Uns von jemand / wer und welcher Religion der auch seye / der geringste Eingriff geschehe / einfolglich die vacirende Pfarren in Unseren Landen / sowohl Evangelische als Catholische / in so weit Wir dem letztern Rükwickischen Frieden-Schluß ein Genügen zu thun Uns schuldig wissen / mit tauglichen Subjectis zu bestellen von selbst bedacht seyn. Es ist Uns aber noch nicht das geringste / auch nicht von Unseren Unterthanen wissend gemacht worden / daß der vorige Catholische Pfarrer Diet zu Göllheim und Eisenberg (dann zu Rüklingen niemals kein eigener Catholischer Pastor gewesen / sondern von dem hiesigen versehen worden) und warum derselbe abgegangen / und daß diese Pfarren vacant seyen / welches dennoch hätte geschehen / und man Uns nicht vorbegehen sollen / befremdet Uns derowegen nicht wenig / daß vorerwehntes Vicariat vorgedachtes Decret zu ertheilen sich nicht enthalten / und sich solcher Sachen anmaßet / die es nimmermehr behaupten kan. Wir erinnern Uns / daß dem Hohen Stiff Worms das Jus Patronatus zu Eisenberg zukomme / dieses führet aber weiter nichts nach sich / als daß besagtes Hoch-Stiff / wann die Pfarre vacant wird / einen Catholischen Geistlichen Uns präsentiren mag / inmassen es dann auch also biß auff letzteren Frankösischen Krieg gehalten worden ; In denen andern zweyen Pfarren Göllheim und Rüklingen aber hat mehrgedachtes Hoch-Stiff an solch Jus Patronatus keine Anforderung zu machen / dahero Wir Uns um do mehr versehen / offtermeldtes Vicariat werde sich dergleichen Attentaten fernerhin entäußern / dagegen Wir hiermit solennissimè protestiren / und der Zuversicht leben / Euer Wohl-Ehrwürden werden solche Verordnung dagegen stellen / damit Wir Uns höherer Orten zu beklagen keine Ursach haben mögen / dann es das Ansehen gewinnen will / als ob man bald diesen bald jenen Pastor wegnehmen / und nach Gefallen wieder einen / und ohne Uns die geringste Notiz davon zu geben / obtrudiren wolle / welches auch dem Vicariat in eines Catholischen Lands-Herrn Land zu unterfangen nicht gebühret / und welchen Despect Wir dergestalt nicht werden ersigen lassen. Wir wollen immittelst / was es mit vorigem Catholischen Pfarrer mehr angeregter Orten vor eine Bewandnuß habe / Uns informiren lassen / und allenfalls doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / daß solches Uns zu keiner Consequenz oder Nachtheil gereiche / auff den recommandirten Martin Jacob König reflectiren. Damit verbleibende zc.

Lit. I.

Copia erlassenen Schreibens von Hoch-Gräfflich
Nassau-Weylburgischer Regierung an die Beamte zu
Kirchheim / de dato Weylburg den 27.
Junii 1714.

P. P.

A Eurem Bericht-Schreiben vom 23ten dieses / und dessen Anschlüssen / haben Wir ersehen / welcher gestalten der Pastor Schüler von Stetten / einen sogenannten Titularem Clericum, Namens Valentiniani, vermeyntlich vorstellen / oder vielmehr ganz widerrechtlich obtrudiren wollen / unter dem neuerlichen und ganz unbegründeten Vorgeben : Der bißherige Pastor Fendel seye seines Pfarr-Dienstes entsetzet / und diese Stelle von einem Bischöflich-Wormsischen Vicariat ermeldtem Valentiniani vermeyntlich aufgetragen und conferiret worden. Nachdem aber des Hochgebohrnen unsers Gnädigsten Grafen und Herrn Hoch-Gräffliche Excellenz in Dero Landen dem Bischöflich-Wormsischen Vicariat dergleichen

K

chen

den Geistliche Jurisdiction niemalen eingestanden haben / auch in Ewigkeit nicht eingestehen werden / und eine unerhörte Sache ist / daß ein Catholischer Reichs-Stand in eines der Augspurgischen Confession zugethanen Reichs-Stands-Lande und Bortmäsigkeit dergleichen neuerlich und widerrechtlich auch schnurstracks gegen den Westphälischen Frieden-Schluß lauffenden Verfahrens sich annahme ; Als ist hochgedacht Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz ernstlicher Befehl hiermit : Daß ihr so gleich nach Empfang dieses / vorbesagten Valentiniani vor euch kommen lassen / und selbigem nachdrücklich bedeuten sollet : Daß unsere Gnädigste Herrschafft ausser dem Ehren Fendel zu Kirchheim keinen andern Pastorem erkennete / und also ihn / Valentiniani , davor durchaus nicht agnoscire / mithin auch ihme nicht Hellers werth an Besoldung reichen lassen / ja nicht einmal gestatten werde / daß er nur den allergeringsten Actum Catholicae Religionis zu Kirchheim oder sonsten im Lande exercire oder verrichte / und um deswillen sollen ihme auch weder Kirchen-Schlüssel noch anders zugestellt / und durchaus nicht unter Händen gelassen werden. Und fals gegen alles Verhoffen von dem Wormsischen Vicariat hierunter vermenntlich einiger Gewalt gebraucht werden wolte / so sollet ihr sothanen widerrechtlichen Gewalt mit genugsamen Gegen-Gewalt abhalten und zurück treiben. Nach welcher Herrschafftlichen gnädigsten Resolution ihr dann euch sorgfältig zu achten wissen werdet. Wir aber verbleiben unsers Orts euch freundschaftlich u. u.

Lit. K.

Copia erlassenen Schreibens von Hoch-Gräflich-Nassau-Weylburgischer Regierung an den Catholischen Pastor Fendel zu Kirchheim / de dato Weylburg den 2. Decembris 1705.

P. P.

Nachdeme nechstkünftiger Neu-Jahrs-Tag des 1706ten Jahrs / nach Gottseligst- und besonderer Verordnung der Hochgebohrnen unserer Gnädigsten Herrschafft / ein solenner Buß-Fast-Bet- und Dank-Tag seyn soll ; So haben wir an euch die freundliche Erinnerung thun sollen / damit ihr bey eueren Catholischen Pfarr-Kindern die zeitliche Vorsehung / um alskdann dem Allerhöchsten Gott vor die bißhero verliehene Schutz und Gnade herzsinniglich zu danken / sodann dessen Allmacht bey annoch wählenden gefährlichen Kriegs-Läuften / durch rechtschaffene Buß / und wahre Reue / auch ernstliche Besserung des Lebens / um Abwendung aller besorglichen Gefahr und Land-Plagen / hingegen aber beständige Wieder-Beschehrung des theuren lieben Friedens und Ruhestands herzsinniglich anzurufen / thuet / absonderlich aber ihr eure Pfarr-Kinder zu bußfertiger Zubereitung und höchst-eyerlicher Begehung des ganzen Buß-Fast- und Bet-Tags ernstlich zu ermahnen / euch selbst auch zeitlich auff erbauliche (1.) aus dem ganzen 85. und (2.) dem ganzen 95ten Psalm genommenen Text / und zwar jenen Vormittags gefasste Buß-Predigten anzuschicken habt / um dadurch die Herrschafftliche gnädigste Intention allerdings zu erfüllen. Wir versehen uns dessen und seynd euch damit zu Erweisung Freundschaft geneigt.

Lit. L.

Copia erlassenen Schreibens von Hoch-Gräflich-Nassau-Weylburgischer Regierung an die zwey Catholische Pastores zu Kirchheim und Eisenberg / de dato Weylburg den 5. Julii 1704.

P. P.

P. P.

S ist denenselben ohne weitläufftiges Anführen zur Genüge bekandt / was machen ihnen der Catholische Gottesdienst an Orten und Enden in der allhiefigen Herrschafft Kirchheim und Stauff / wo es bißhero geschehen / ad interim zu exerciren verstattet / ihnen auch zu solchem Ende von gnädigster Herrschafft die Salaria Jährlich gegeben / und dawider nicht die geringste Hindernuß verursacht / anbey aber jederzeit gehoffet worden / es würden dieselbe sich hingegen ruhig bezeigen / und wider des hochgedachten unsers gnädigsten Grafen und Herrn Interesse nichts unternehmen ; So müssen wir aber erfahren / daß sie in Religions- Sachen und in dem Jure Ecclesiastico mancherley Neuerungen anzufangen / auch dadurch unter denen Unterthanen Uneinigkeith anzurichten kein Bedencken tragen / so daß wir solchemnach unumgänglich nöthig gefunden / dieselbe hiermit nachdrücklich zu ermahnen / daß sie bey jegigen Läufften keiner weitem Innovationen in dem Religions- und Kirchen- Wesen sich unterfangen / auch daferne ihnen von dem Bischthum Worms / oder dessen Vicariat , oder auch andern / ein oder andere anmaßliche Mandata , das disseitige Jus Ecclesiasticum betreffend / dem Verlaut nach / zu Handen kommen solten / solche sogleich zu weiterer Verordnung und Observirung des Herrschafftlichen hohen Interesse , anhero communiciren / und keines wegs gestatten möchten / daß Illustrissimi Hoch-Gräßlichen Excellenz an Ihrem Jure Episcopali der geringste Eintrag geschehe. Dessen wir uns dann zu denenselben gänglich versehen / und ihnen damit Freundschaft zu erzeigen allezeit geneigt verbleiben.

Lit. M.

Copia Schreibens des Herrschafftlichen Amts-Relators Mogen zu Eisenberg Amts Kirchheim / an den Catholischen Pastorem P. Martial Utershagen zu Eisenberg / de dato den 12. Augusti 1700. erlassen.

Wohl-Ehrwürdiger zc.

S ist meines Gnädigsten Grafens und Herrns Hoch-Gräßlichen Excellenz glaubwürdig vorgebracht worden / was machen das Geistliche Vicariat des Bischthums Worms sich unterstünde / nicht nur ein und das andere / in specie aber / um welche Zeit der Herr Pastor den Gottesdienst verrichten solle / anzuordnen / sondern demselben auch zumuthete / ein gewisses Antheil von denen so genannten Juribus Stolæ , ihnen zukommen zu lassen / mithin dadurch in diesem Amt einige Jura Episcopalia zu exerciren trachtete. Gleichwie nun aber hochgedacht Ihre Hoch-Gräßliche Excellenz dero Catholischen Unterthanen das Exercitium Religionis im geringsten nicht unterbrechen / also wollen Sie hingegen niemand / es seye auch gleich wer es wolle / einiger Jurium Episcopalium sich anzumachen / durchaus nicht gestatten noch zugeben / zu dem Ende Dieselbe den gnädigsten Befehl dahin ergehen lassen / demselben anzuzeigen / daß wofern derselbe oberwehntes Vicariat , oder sonst jemanden / wer der auch wäre / in diesem Amt pro Episcopo zu erkennen / oder desselben Verordnung in einigem Stück / zu publiciren / oder aber unter der Hand tacite quasi zu introduciren / weniger nicht an denen Juribus Stolæ participiren zu lassen / sich forthin unterfangen werde / derselbe so gleich seines Dienstes ohne einigen Anstand wiederum entsetzt / und die Jura Stolæ bey dero Unterthanen auffgehoben und verbotten seyn sollen ; Welchem gnädigsten Befehl derselbe fernerhin also nachzuleben wissen wird.

R 2

Lit. N.

Lit. N.

Copia erlassenen Schreibens Hoch-Gräfllich-Nassau-Weylburgischer Regierung an den Herrschaffelichen Amtmann Bellen zu Kirchheim / de dato Weylburg den 7. Julii 1699.

P. P.

Sinnach des Hochgebohrnen unfers gnädigsten Grafen und Herrn Hoch-Gräfliche Excellenz Vorzeigern dieses Ehren Anthonio Fendeln / Dominicaner Ordens / die zu Kirchheim vacant stehende Catholische Pfarr / auff sein Nachsuchen gnädigst zugesaget / und er inmittelst / bis zu Auf fertigung seines ordentlichen Bestallungs-Brieffs / solche Function antretten will ; Als kan derselbe indessen gedachten neuen Pastorem zu Verrichtung seines Amts daselbsten admittiren / und soll ratione seines Salarii und ordentlicher Installation mit nechstem weitere Verordnung folgen. Verbleiben ihme damit zc.

Lit. O.

Unterthänigstes Memoriale

An

Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz Herrn Grafen
von Nassau-Weylburg

Mein

Joannis Nicolai Rinneckers / Catholischen Pastoris
zu Ober-Flörßheim.

Sub presentato d. 30. Au-
gusti 1714.

Hochgebohrner Graf /

Gnädigster Graf und Herr.

Aller Hoch-Gräfliche Excellenz wollen nicht ungnädig auffnehmen / daß mit diesen wenigen unterthänigen Zeiten Dieselbige zu incommodiren mich er-
kühne. Es ist mir von sicherer Hand Nachricht gegeben worden / daß das Catholische Pastorat zu Kirchheim durch die begehrte Dimission des daselbst gestandenen Pastoris Fendels vacant seye / und daß solche Euer Hoch-Gräflichen Excellenz gnädigst wiederum zu bestellen entschlossen. Wann dann nun in dieser Nachbarschaft schon 8. Jahr zu Ober-Flörßheim unter Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz des Herrn Land-Commenthurs Herrn Grafen von Schönborn / als Catholischer Pastor gestanden / auch mich in meinem Amt und Leben dergestalt gegen jederman bezeuget / daß niemand deßfalls Klage führen wird / wie auff begehrenden Fall solches von Ihro Hochwürdigem Gnaden Herrn Baron von Nauen jetzmaligen Commandeur attestiret werde bekommen können ; Als habe Euer Hoch-Gräfliche Excellenz unterthänigst ansehen wollen / mir solche Pfarren vor andern gnädigst zu conferiren / mit unterthänigster Versicherung / daß mich gegen
Euer

Euer Hoch-Gräßliche Excellenz / und Dero Hochlöbl. Ober-Umt / wie auch Dero
sämtliche Unterthanen dergestalt unterthänigst submiss und friedlich bezeugen und
aufführen werde / daß niemalen im Gegentheil eine Klagen zu Schöpfung eini-
gen Verdrusses vorkommen werden. Gnädigster Willfahung mich getröstende
verharre

Euer Hoch-Gräßlichen Excellenz

Unterthänigster

Joannes Nicolaus Rinnecker /
Alumnus Pontificius & Pastor Ca-
thol. zu Ober-Flörsheim.

Lit. P.

Copia Schreibens Hoch-Gräßlich-Rassau-Weyl-
burgischer Regierung / an die Herrschafftliche Beamten
zu Kirchheim / de dato Weylsburg den 23.
Septembr. 1714. erlassen.

P. P.

S haben Illustrissimi Hoch-Gräßliche Excellenz sogleich gnädigst befohlen /
daß der neulich auff Recommendation des Herrn von Raub in Vorschlag
gebrachte Catholische Geistliche an statt des von dem Bischthum Worms
obtrudirten Pastoris angenommen werden solle / wann er anders einen
Schein von sich stellen wird / daß er von keinem Bischoff (wer der auch sey) nach
Kirchheim geschickt oder auffgedrungen werde. Solchem nach werdet ihr diesem gnä-
digsten Befehl also förderlichst und gehorsamst nachleben / auch wie es geschehen / zu
berichten wissen / und wir verbleiben euch zc.

Lit. Q.

Extract Schreibens Hoch-Gräßlich-Rassau-Weyl-
burgischer Regierung / an die Herrschafftliche Beamten
zu Kirchheim / de dato Weylsburg den
12. Februar. 1718.

P. P.

Nachdem unsers gnädigsten Herrn Hoch-Gräßliche Excellenz nunmehr des
Cappellans zu Göltheim Johannes Hartmanns Suchen deferiret / und
ihn zum Parocho daselbst gnädigst constituiret haben ; Als könnet ihr ihm
solches bekandt machen / und zugleich mündlich bedeuten / daß Jhro Hoch-
Gräßliche Excellenz denselben nicht als bloßer Patronus , sondern fürnemlich als
Lands-Herr / das Catholische Pastorat daselbst conferiret haben / mithin denselben/
nach von sich gegebenem gewöhnlichen Revers , in die Pastoren einweisen / und ihm
das dazu gewidmete Salarium der 100. fl. reichen.

£

Lit. R.

Lit. R.

Extractus Memorialis Ehren Pastoris Antonii

Fendels / an Ihro Hoch-Gräflliche Excellenz zu Nassau-
Weylsburg / de dato Kirchheim den 25.

Junii 1714.

P. P.

SUer Hoch-Gräflliche Excellenz gebe unterthänigst zu vernehmen / was gestalten der Herr Pastor von Stetten ex speciali Commissione eines Wormsischen Vicariats den Herrn Valentiniani (welcher vor diesem sich von dem Herrn von Wunzheim zu Bingen flüchtig müssen machen / aus wichtigen Ursachen ut inaudii) par force zu einem Pastor zu Kirchheim den 20. Junii vorstellten / ich aber antwortete ihme / ich protestire wider solchen Actum, wann ihr über solches Procedere einen Befehl habt von Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz Grafen von Nassau / so zeigt ihn auff? Sie antworteten: Wir haben keinen; Auf solches replicirte ich: Das Wormsische Vicariat hat in hoc passu meinem Gnädigsten Herrn Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz als rechtmäßigen Lands-Herrn habentem Jus Patronatus & Jurisdictionem grausam wider den Kopff gestossen / und hat mich sine ulla citatione & admonitione auff einmal wollen übern Hauften werffen / sie haben wider die Regulam Juris pecciret / audiatur & altera pars, machen sie mir die heimliche wider mich beschene falsche Anklag auff meine Instanz nicht haben communiciret; Daß sie solche Vernunft-lose Handel haben angefangen / subest ratio, dieweil ich nicht auff das dreyimalige Französische Begehren die neue Lutherische Kirche zu Kirchheim hab wollen frequentiren / wegen dessen hat man mir schon längst gedrohet. Den 23. Junii kamen die zwey obberührte Geistliche wieder zu mir / prätendirten von mir den Kirch- und Sacristey-Schlüssel / ich replicirte / ich gebe euch solchen nicht / weisen ich diese nicht von einem Wormsischen Vicariat, sondern von meinem Gnädigsten Grafen und Lands-Herrn empfangen habe / darauff sprach der Herr Valentiniani zum Herrn Pastor zu Stetten / nehme sie der Herr / nahme also der Herr Pastor von Stetten solche mit Gewalt hinweg / und gieng damit hin und eröffnete die Kirche und Sacristey, was sie ferner haben vorgenommen / kan dessen bessern Bericht ablegen der Herr Ober-Keller Bentheim / qui huic confusioni in Ecclesia fuit praesens, &c.

Lit. S.

Copia Memorialis an Ihro Hoch-Gräflliche Excellenz zu Nassau- Weylsburg / von dem Catholischen

Pastor Fendel / de dato Kirchheim den 8. Augusti 1714. erlassen.

P. P.

SUer Hoch-Gräflichen Excellenz gebe demississimè zu vernehmen: Wie daß mir mein Reverendissimus Dominus Pater Provincialis meine Patentes für mein Nativ-Convent Mayng in promotionem meam würcklich habe übersendet; Weilen ich nun sothanen Patenten tanquam filius obedientiae nicht darff recalcitriren / sondern solchem ad amullim muß gemäß nachleben; So bitte Euer Hoch-Gräflliche Excellenz unterthänigst / mit geziemendem Respect, Sie geruben mir meine Dimissionales allergrädigst zu geben / und bedanke mich zu Tausendmal für alle von Ihnen in 15. Jahr lang zu Kirchheim empfangene hohe Gnaden /

den / Wohl- und Gutthaten / der Allmächtige gütige GOTT wolle Ihnen solche Tausendfältig ersehen / und ich werde mit meiner Devotion jeder- und allzeit omni meliori modo suchen zu demeriren.

Lit. T.

Extract Postscripti von Hoch- Gräflich- Nassau-
Weylburgischer Regierung / an die Herrschafftliche Bes-
amten zu Kirchheim / de dato Weylburg
den 23. Julii 1718.

Nach 2c.

SObet ihr dem Catholischen Pastor zu Göllheim / welcher dem Vermuthen nach / auff Bischöfliche Wormsische Instructlon den Pastor zu Hetttenheim einige Tauff-Actus auff denen Bischöflichen Höfen bey Rambsen thun lassen / von seiner Bestallung 20. fl. so lang und viel einzuhalten / biß er sich vor euch gebührend listiret / und von dem Imputato exculpirt haben wird / und wann er dieses letztere nicht zu thun vermag / diese 20. fl. zur Straff einzubehalten / und wir verbleiben euch / ut in lit &c.

Lit. V.

LE Cure d'Isenberg se contentera de ce qui à été réglé, qui devoit luy appartenir en la de. qualité & ne touchera en aucune façon à ce qui appartient au Ministre du dit lieu. Il souffrira aussi que les habitans Lutheriens se placent dans le Chœur de l'Eglise si la nef n'est pas souffisante pour les contenir tous dans les lieux qui leur ont esté accordés pour faire l'Exercice de leur Religion fait à Hambourg le 27. Mars 1697.

Fumeron.

Sut dato den 30. Merz 1697. haben wir unterschriebene dem Herrn Pastor zu Eisenberg dieses Decret eingehändiget / damit er sich der Unwissenheit nicht entschuldigen kan. Eisenberg den Tag und Jahr wie oben stehet.

Hans Belten Hainz /
Hans Jacob Wonsiegeler /
des Gerichts.

Lit. U.

In Nomine Sacrosanctæ & individuæ
Trinitatis, Amen.

Und und offenbar seye hiemit jedermänniglich / sonderlich denen es zu wissen vonnöthen / daß im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend Sieben Hundert Zwanzig Drey / in der Ersten Römer Zink-Zahl / bey Herrsch- und Regierung des Aller- Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI, dieses Namens des Sechsten / Erwählten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien Königs / Erz- Herzogs in Oesterreich / Herzog zu Burgund / Brabant / Stey-

Steyer / Kärnten / Crain / Lützenburg / Württemberg / Ober- und Nieder-
 Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Marggrafen des Heiligen Römischen Reichs / zu
 Burgau / Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteten Grafen zu Hab-
 spurg / Tyrol / Pfird / Kyburg und Görz / 2c. Landgrafen im Elß / Herrn
 auff der Windischen Mark / zu Portenau und Salins / 2c. 2c. Unsers Allergnädig-
 sten Kayfers / Königs und Herrn / Ihro Römisch-Kayserl. auch Königl. Majestät
 Regierung und Reiche des Römischen im Drenzehenden / des Hispanischen im Ein-
 und Zwanzigsten / des Hungarisch- und Böhmisches im Drenzehenden Jahren /
 Frentags / war der Zwölffte Monats Novembris, der Hoch-Edle / Gestrenge
 und Hochgelahrte Herr Johann Philips Bentheim / Hoch-Gräflich-Nassau-Saar-
 brückischer Ober-Keller zu Kirchheim / mich Ends-ersagten Kayserl. Notarium zu
 sich beruffen lassen / und als daselbsten in seinem Wohn-Haus in der Unter-Stu-
 ben / deren Fenster auff die gemeine Straken und Markt-Platz gehen / erschie-
 nen / gab vor-wohlermeldter Herr Ober-Keller nicht allein mündlich mir zu ver-
 stehen / was machen auff eingelangten Cansley-Befehl von Weylsburg / einige von
 den ältesten des Gerichts zu Gölheim und Eisenberg per Notarium publicum le-
 galiter abgehört / und die Depositiones behörig verinstrumentiret werden solten /
 mithin man mich von Ober-Amts zu Kirchheim wegen diesen Actum zu verrichten
 requiriret haben wolte / sondern es repetirte wohlgemeldter Herr Ober-Keller so-
 thane Requisition mit Anführen der Articula, worüber die Zeugen vernommen
 werden solten / mit Ueberreichung schriftlicher Requisition, welche verbotenus also
 lautete:

**Hoch-Edler und Hochgelahrter /
 Hochgeehrtester Herr Notarie.**

Nachdem von Hoch-Gräflicher Cansley zu Weylsburg an uns rescribiret wor-
 den / daß wir einige von denen ältesten des Gerichts zu Gölheim und Eisen-
 berg zu Steuer der Wahrheit per Notarium Publicum legaliter abhören / und ihre
 Depositiones verinstrumentiren lassen solten / über die Fragen:

1. Ob nemlich zu Zeiten des Ryswickischen Friedens circa Annum
 1697. in der Herrschafft Kirchheim und Stauff die Röm. Ca-
 tholische Geistliche an denen Ordinari-Pfarr-Besoldungen
 dieser Dertter Theil gehabt / oder ob die Evangelisch-Luthe-
 rische Pfarrherrn die Besoldungen allein gehabt haben? So
 dann
2. Ob zu ermeldter Zeit ordentliche angenommene Römisch-Ca-
 tholische Schulmeister allhier zu Kirchheim / Eisenberg / oder
 in der Herrschafft gewesen seyen?

Als ersuchen Euer Hoch-Edel sich in locum Gölheim mit zwey unverwerfflichen
 Zeugen zu begeben / aus ermeldten Gerichtern zwey der ältesten Membrorum vor
 sich kommen zu lassen / dieselbe servato Juris ordine darüber zu vernehmen / ihre
 Aussage fleißig zu notiren / und uns gegen die Gebührnuß darüber ein oder meh-
 rere Instrumenta aufzufertigen / in welchem Verlaß wir beharren

Euer 2c.

Ergebenste Diener

Kirchheim den 11. Nov. 1723.

Hoch-Gräfliche Nassau-Weyls-
 burgische Beamte hieselbst.

Inscriptio:

A Monsieur Wölffling, Jcte & Advocat du grand Baillage
 de Son Altesse Elect. Palatine à Alzey.

Wann

Wann ich nun sothanem rechtmäßigen Begehren mit meinem tragenden Amt zu willfahren mich schuldig erachtet / als habe andern Tags darauff / als Samstag / war der 13te obberührten Monats Novembris, frühe mit wohlermeldtem Herrn Ober-Keller mich auff Göllheim erhoben / und als die beyde älteste des Gerichts allda / wie auch zwey dergleichen von Eisenberg zu mir erfordert / alle diese auch Nachmittags zwischen zwey und drey Uhren wegen eingefallener Behinderung ererst erschienen / habe dieselbe in des Schultheißens loci am Rath-Haus gelegener Behausung / auff der obersten Stube / als sie vorhero von Herrn Ober-Keller ihrer Pflichten / womit sie dem Hoch-Gräflichen Haus Nassau-Weilburg zugethan / quoad hunc Actum hinlänglich erlassen / und als Zeugen in Eyds-Pflichten von mir genommen worden / in weiterer Ergenwart derer beyden zu diesem Actu specialius subrequirirten Notariats-Zeugen / jeden besonders verhoret; die Fragstücke / und darauff geschene Depositiones waren / wie folget :

Ad Interrogatorium Primum.

Wie Zeuge heiße / wie alt / was Religion, und was seine Handthierung?

- Testis 1. Hans Velten Heins / sene 57. Jahr alt / Evangelisch-Lutherisch / seiner Profession ein Kieffer / und des Gerichts in Eisenberg.
- Testis 2. Albrecht Drumb / gebe ins 71te Jahr seines Alters / Reformirter Religion, seiner Handthierung ein Baur / und des Gerichts in Eisenberg.
- Testis 3. Heiße Johannes Baum / bey 74. Jahr alt / Lutherisch / ein Baur / und des Gerichts dahier in Göllheim.
- Testis 4. Heiße Johann Georg Haar / bey 67. Jahr alt / Lutherisch / ein Baur / und des Gerichts dahier zu Göllheim.

Ad Interrogatorium Secundum.

Wo Zeuge geböhren und erzogen?

- Testis 1. Zu Dannenfels gebürtig / und nachgehends zu Eisenberg / wo sein Vatter Lutherischer Pfarrer gewesen / erzogen.
- Testis 2. Im Herzogthum Zweybrücken zu Lichtenberg geböhren und erzogen.
- Testis 3. Geböhren zu Kirchheim / und zu Göllheim auffgezogen.
- Testis 4. Hier in Göllheim geböhren und gezogen.

Ad Interrogatorium Tertium.

Wie lang Deponent in $\left\{ \begin{array}{l} \text{Eisenberg} \\ \text{Göllheim} \end{array} \right\}$ wohnhaft?

- Testis 1. Von Anno 1687. wohne er allda häufiglich.
- Testis 2. Anno 1674. sene er nach Eisenberg kommen.
- Testis 3. Wohne mit seiner Frau nun 50. Jahr allhier zu Göllheim.
- Testis 4. 44. Jahr wohne er als Unterthan in Göllheim.

Ad Interrogatorium Quartum.

Ob zu Zeiten des Ryswickischen Friedens circa Annum 1697. in der Herrschafft Kirchheim und Stauff die Römisch-Catholische Geistliche an denen Ordinari-Pfarr-Besoldungen dieser Dertter Theil gehabt / oder ob die Evangelisch-Lutherische Pfarrer die Besoldungen allein gehabt haben?

- Testis 1. Es hätten die Römisch-Catholische Geistliche in der Herrschafft Kirchheim und Stauff an denen Ordinari-Pfarr-Besoldungen nicht allein zu Zeiten des Ryswickischen Friedens / dessen er sich gar wohl

erinnere / sondern auch vorher so weit ihm dencke / keinen Theil gehabt / die Evangelisch-Lutherische Pfarrer hätten solche Ordinari-Besoldungen allein genossen.

Testis 2. Es hätten zu Zeiten des Ruckwickschen Friedens in der Herrschafft Kirchheim und Stauff die Römisch-Catholische Geistliche an denen Ordinari-Pfarr-Besoldungen dieser Orter gar keinen Theil / sondern die Evangelisch-Lutherische die Besoldung vor sich allein gehabt.

Testis 3. Die Catholische Geistliche hätten in der Herrschafft Kirchheim und Stauff um solche Zeit / und so weit ihm darüber dencke / keinen Theil an denen Ordinari-Pfarr-Besoldungen / sondern die Evangelisch-Lutherische die Besoldungen allein gehabt.

Testis 4. Um diese Zeit und so weit ihm drüber dencke / haben die Catholische Geistliche keinen Theil an denen Ordinari-Pfarr-Besoldungen in der Herrschafft Kirchheim und Stauff / sondern die Evangelisch-Lutherische Pfarrer solche allein gehabt.

Ad Interrogatorium Quintum.

Ob zu ermeldter Zeit ordentlich angenommene Römisch-Catholische Schulmeister allhier zu Göllheim / Eisenberg / oder in der Herrschafft gewesen seyen?

Testis 1. Niemalen seyen ordentliche angenommene Römisch-Catholische Schulmeister weder zu Göllheim noch Eisenberg / oder in der Herrschafft gewesen / dasiger Zeit.

Testis 2. Wisse von keinem einzigen der als ein ordentlicher angenommener Catholischer Schulmeister damalen in Göllheim / Eisenberg / oder der Herrschafft gewesen.

Testis 3. Wisse keinen / der als Catholischer Schulmeister um solche Zeit in besagten Orten oder Herrschafft gewesen / oder ordentlich angenommen worden.

Testis 4. Wüßte von keinem ordentlich angenommenen und zu solchen Zeiten in Göllheim / Eisenberg / oder Herrschafft gestandenen Catholischen Schulmeister.

Hiermit beschloffen sie ihre Aussagen / und wurden silentio imposito dimittiret.

Und demnach ich der Notarius mit beyden meinen Zeugen solche Verhör und obig alles von Anfang bis zu Ende uno contextu respectivè verrichtet / gesehen und angehört / sofort meinem Protocollo inseriret ; Als habe gegenwärtiges Instrumentum Publicum eigenhändig ge- und mit meinen Zeugen unterschrieben / und mit meinem tragenden Notariat-Pettschaft bestärcket. So geschehen im Jahr / Indiction, Kayserl. Regierung / Ort / Monat / Tag und Stunden wie oben.



Georg Wilhelm Wölffling, Sacra Imperiali Autoritate Notarius Publicus juratus, in inclyta Archi-Satrapia Palatino-Altzeana p. t. Advocatus Ordinarius, ad hunc Actum Examinis Testium ritè & legitimè requisitus, rogatus.

Lit. W.

Lit. W.

Extract Bericht : Schreibens an Hoch : Gräfflich :
Nassau : Weylburgische Regierung von dem Herrschafft :
lichen Amtmann Beller zu Kirchheim / de dato den
20. Decembris 1699. erlassen.

P. P.

Aufbefohlene r maßen habe den Catholischen Pastorem Utershagen zu Eitzenberg anhero citiret / und nachdeme er erschienen / über ein und anders / worin er durch des inhaftirt gewesenen Peter Gickings Aufsage verdächtig worden / sonderlich da er aufgegeben / man habe durch Arrestirung einiger Catholischen Unterthanen / die Religion verfolgen und drücken wollen / und er daher um solcher Sache zu freuen / anderstwo Hülffe gesucht ic. zur Rede gestellet ; Er vermeynte hieraus sich folgender gestalt zu expediren / nemlich daß ihm niemals in Sinn / zu geschweigen vor den Mund kommen / daß man durch das Verfahren gegen ein und andere Delinquenten die Catholische Religion zu drücken sollte gesucht haben ; Sondern als er um eben die Zeit als Sonneck und Hans Adam Kohl gefessen / in andern Affairen , nacher Meissenheim gemusst / habe der Commissaire Monsr. L'Abbé ihm einen Brieff / ohnwissend von weme von Kirchheim geschrieben / vorgezeigt / worin enthalten / daß man die Catholische Religion und deren Zugerhane um Unschuld pressete ; Er habe ihm aber solche Meynung benommen / und den rechten Grund / daß nemlich Sonneck und Kohl / weilten sie sich gegen gnädigste Herrschafft mit Injurien - Worten gröblich verlauffen / arrestirt worden / gesagt ; Addendo, wann das Gegentheil auff ihn würde gebracht werden / er Seiner Hoch - Gräfflichen Excellenz mit Leib und Leben verfallen seyn wolte. Er / Utershagen / habe von gedachtem Meissenheim unter Begleitung eines von ermeldten Monsr. L'Abbe ihm an den Vice-Intendanten Monsr. Fuméron ertheilten Recommendation - Schreibens / seine Reize auff Saarlouis fortgesetzt / und allda seine von dem König ihm mit 300. Livres jährlich zugelegte Bestallung von einem halben Jahr empfangen / dergleichen dann alle in denen reumirt gewesenen Orten unter Thur - Pfalz stehende Pastores bekamen / so zu ihrer desto besserer Subsistence und ad propagandam Religionem , geschähe ; Und als ich ihn hierauff befragte / ob er dann nunmehr zwey Bestallungen bekäme ? reponirte er / daß ihm der Rath gegeben worden / wann man ihm disseite die ordonnirte Bestallung gutwillig reichete / wie dann lezthin der Herr Amts - Keller Mog gethan / er sie annehmen / wo aber nicht / selbige nicht einfordern solte / deme er auch also nachkäme. Kirchheim den 20. Decembr. 1699.

Lit. X.

Extract Bericht : Schreibens an Hoch : Gräfflich :
Nassau : Weylburgische Regierung von dem Herrschafft :
lichen Amtmann Beller zu Kirchheim / de dato den
11. Januar. 1700. erlassen.

P. P.

Dem Catholischen Pastor Utershagen zu Eitzenberg / welcher auff meine erste Citation, unterm Vorwand einiger Indisposition, aussen blieben / auff die zwente aber anticipando terminum anheute erschienen / habe den Inhalt des von Euer Hoch - Edl. Gestr. und Herrl. an mich seinetwegen erlassenen Schreibens / zu verstehen gegeben / mit dem Bedeuten / daß wann er mit der
M 2 ihm

ihme ordonnirten Bestallung nicht content seyn / noch die zu Saarlouis restituirens würde / er seine Gelegenheit weiter suchen könnte zc. Worauff er dann antwortete: Daß was das Königliche Reglement wegen Salarirung derer in denen reunirt gewesenen Orten etablirten Catholischen Geistlichen anbelangete / selbiges nicht allein seine Person / sondern generalement alle dergleichen Pastores concernirte / und sene ihme solches / jedoch als ein Gratial vom König / anzunehmen / sub poena cassationis von dem Ohom-Capitul zu Worms / in Præsenz des Monsr. L'Abbé, welcher deswegen Brieffe vom Französischen Hofe / an das Capitul gehabt / injungiret worden / dergleichen dann vielen andern / welche zu solchem Ende nacher Worms citirt gewesen / auch geschehen / und weilten der hiesige Pastor, sich Anfangs hierin geweigert / sene er von gedachtem L'Abbé mit dem Abschied bedrohet worden / worauff er sich dann auch zu Annehmung der Königlichen Bestallung oder Gratialis, bequemet habe. Gedachter L'Abbé sene anjese zu Metz / und hole fernere Ordre des Religions-Besens wegen / ein / habe auch dieser Tagen nacher Worms geschrieben / daß er nechstens heraus kommen / und denen Beamten / Inspectoren und Pfarrern eine Visite geben wolte / da dann zugleich auch in ein und andere Orte / in specie in Göllheim / und wann mir recht ist / Albißheim / Catholische Priesters von ihme würden eingesetzt werden / welches er hiermit habe anzeigen wollen. Ubrigens wann seine Person nicht anständig / wolle er / falls andere dergleichen thäten / das zu Saarlouis gezogene Geld restituiren / und gerne weichen / er dörrfte aber hierin vor sich nichts thun / und wann er schon zu Eisenberg quittiren müste / so würde es doch mit seinem Successore par ratio seyn / und selbiger so wohl als er / das Königliche Gratiale annehmen müssen / so sene er auch bereit / auff die Herrschaftliche Gage zu quittiren / und mit dem Gratiali allein vorlieb zu nehmen zc.

Lit. Y.

Kirchheim. Cum ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Episcopi Metensis, Reverendus Dominus Heucher, Decanus Capituli Langstulhani, de Statu Religionis in hac Parochiâ informationem postulaverit, ideò declaravi Ipsi, quod post discessum Reverend. Patris Fendel Ordin. Dominicani, primo die Martii factum, ego infra scriptus in possessionem hujus Parochiæ immissus fuerim, & ab hoc tempore ne ullam difficultatem ratione Religionis aut administrationis Sacramentorum invenerim. Ita attestor. Datum Kirchheim 10. Martii 1715.

Joannes Nicolaus Rinnecker,
Pastor Kirchheimensis.

Lit. Z.

Extract an Hoch-Gräfliche Regierung zu Weylburg / von Ehren Pfarrer Johann Theodor Hellen zu Bischheim / auff die Wormsische vermeynte und in Druck gegebene Religions-Gravamina, de dato 14. Januar. 1721. erstatteten Bericht.

AD I. Anno 1706. als von Einem Hoch-Gräfl. Hochwürdigem Consistorio zu Weylburg ein neu Kirchen-Reglement geschickt worden / darinnen unter andern uns war anbefohlen / keine andere als Evangelisch-Lutherische Bücher in unsern Schulen zu dulden / so habe solche Hoch-Gräfliche Verordnung auch in meiner

meiner Schul allhier publiciret; Es kam aber Johannes Zimmermann / ein Catholischer Tagelöhner / und lehnete / bloß solchen Befehl zu touchiren / einen Catholischen Catechismum, gab solchen seinem Knaben mit / da sonst keiner einen solchen in der Schul hatte / und nachdeme mir es angezeigt war / habe den Knaben gütlich erinnert / seinen Catechismum zu Hauß zu lassen / und an dessen statt ein anderes Buch zum lesen mitzubringen / indeme dem Catholischen Pastor zu Kirchheim zukomme / die Catholische in ihrer Religion zu informiren / und nicht unsern Schulmeister / und als der Knab dennoch fortfuhr und gedachten Catechismum mitbrachte / mit Bedeuten / daß sein Vatter ihme solches befohlen / so habe auch den Vatter zu mir kommen lassen / und mit solchem Catechismo ihn zu dem Catholischen Pastor verwiesen / welcher aber damit nicht wolte zufrieden seyn / sondern den Knaben darauß aus der Schul gelassen / und ist falsch / daß ich ihme den Catholischen Catechismum weggenommen zc.

Lit. Aa.

Copia Schreibens Hoch-Gräfllich-Nassau-Weylsburgischer Regierung an die Beamten zu Kirchheim /

de dato Weylsburg den 8. Junii 1721.

erlassen.

z.

Nachdeme Illustrissimi Hoch-Gräfliche Excellenz gnädigst befohlen / daß / weil den der Pastor Rinnecker zu Kirchheim / der Catholischen Gemeinde zu Göltsheim den Gottesdienst bißhero verrichtet / ihme auch dasige Catholische Pfarr-Besoldung so lang gereicht werden solt / biß ein anderer Pastor angenommen seye; Ingleichen wann er zu besagtem Göltsheim den Gottesdienst zu thun hat / und Wetter und Wege böß seynd / man ihme mit einem Pferd an die Hand gehen solle; Als bleibt es euch zur behörigen Befolgung hiermit unverhalten / und wir seynd euch übrigens Freundschaft zu erzeigen geneigt.

Lit. Bb.

Ich Ends unterschriebener attestire hiermit / daß nachdem Herr Pastor Hartmann die Pfarren zu Göltsheim quittiret hat / Jhro Hoch-Gräfliche Excellenz mein Gnädigster Herr mir sothane Pfarren ad interim zu verwalten gnädigst auffgetragen / und damit solches desto süglicher geschehen könne / zu meinem Gebrauch ein Pferd angeschafft / und biß daher unterhalten lassen / mir auch vor diese Mühewaltung ermeldten vorigen Pastoris gehabte Besoldung / als nemlichen 100. fl. an Geld / und 12. Malter Korn biß dahero aus Jhro Cameral-Gefällen richtig reichen lassen / wie ich dann auch dahingegen sowohl den Ordinari-Gottesdienst / als die Casualia dergestalt verrichtet habe / und biß annoch verrichte / daß niemand mit Grund der Wahrheit über einige Versäumniß sich wird beschwehren können / und derer mit mir unterschriebenen Vorsteher der Römisch-Catholischen Kirche im Amt Göltsheim und Stauff eigenhändigen Unterschrift bezeuget. Kirchheim den 15. Novembris 1723.

LS. Joannes Nicolaus Rinnecker,
p. t. Missio. Apostol. & Pastor
Kirchheim.

Johannes Naghorn /
als Kirchen-Vorsteher.
Hans Wolff Sonneg,
* *

N

Lit. Cc.

Lit. Cc.

Extract einer allerunterthänigsten Vorstellung /
welche der Augspurgischen Confessions-verwandte Chur-
fürsten / Fürsten und Stände zu Regenspurg den 8.
Maji 1654. an Ihro Kayserl. Maje-
stät gethan.

P. P.

All ist bekandt / welcher gestalt der Reichs-Tag sich nunmehr geendet / und
gestriges Tages beschlossen / unter andern mit Euer Kayserl. Majestät aller-
gnädigstem Gutbefinden verordnet worden / daß eben verstandener maffen
der Punctus Restitutionis ex capite Gravaminum & Amnestiæ, auff dem
verlegten Deputations-Tag reassumiret / und daselbst verglichen / oder zum Fall
ein und ander anstehen solte / alskdann solches in futuris prorogatis Comitii fürge-
nommen / und abgehandelt werden solle. Dannenhero wir aussere allen Zweifel
stellen / Euer Kayserl. Majestät werden von Selbsten solche allergnädigste Vernehmung
bey Dero Löblichen Reichs-Hof-Rath thun / auff daß die Fürstellung weiterer Ver-
fahr- und Erkennung der Proceße in denjenigen ex Instrumento Pacis resultirenden
Sachen immittelst möge an- und innen gehalten werden / woben um desto vielweni-
ger einig Bedencken seyn kan / alldieweil Euer Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath
noch zur Zeit dem Instrumento Pacis gemäß mit Augspurgischen Confessions-ver-
wandten Subjectis zugleich nicht versehen / und wir demnach allerunterthänigst zu
bitten haben / Euer Kayserl. Majestät geruben allergnädigst / daß gleichwie Sie Sich
Lobwürdigst erkläret / den getroffenen Frieden in allen Puncten in würckliche Voll-
ziehung zu bringen / also auch hierunter solche förderlichste Anstalt zu machen / damit
der Augspurgischen Confessions-Verwandten solche qualificirte Subjecta in benöthig-
ter und erforderter Anzahl angenommen werden / welche die liebe Justiz in gehörigem
schnellen Lauff / Euer Kayserl. Majestät zu unsterblichem immerbleibendem Nach-
ruh unparthenisch administriren helfen mögen; Dann ehe solches erfolget / auch
Euer Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Raths-Ordnung Chur-Fürsten und Ständen
zu Benbringung ihrer Erinnerung communicirt worden / können Euer Kayserl.
Majestät höchst erleucht selbst ermessen / ob gleich wider ein und andern erkennet / und
wider denselben verfahren werden solle / daß dieselbe Ursach haben möchten / darwider
zu excipiren und zu bedingen. Es wird gleichwohl denjenigen / welche nach Anlei-
tung des Instrumenti Pacis bey Euer Kayserl. Majestät Commissiones zu güt-
lichen Verhandlungen erbitten / und beydersseits submitti-
ren wollen / nicht benommen / solches werckstel-
lig zu machen etc.



12